



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 17. OKTOBER 2005

STAATSANZEIGER

NR. 38 / SEITE 1417

Hinweis

Am Montag, dem 31. Oktober 2005 erscheint kein Staatsanzeiger.
Die nächste Ausgabe ist am Montag, dem 7. November 2005.
(Redaktionsschluss ist am Freitag, dem 28. Oktober 2005, 12.00 Uhr)

Die Redaktion

I N H A L T

	Seite		Seite		Seite
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Antragsteller: Luzia Francois GmbH, Hohlgras 1, 54636 Rittersdorf)	1418	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern	1423
Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung im Sommer 2006 nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“	1417	Sonstige Veröffentlichungen		Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	1424
Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in folgenden Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes: Verwaltungsfachangestellte, Fachangestellte für Bürokommunikation, Umwelttechnische Berufe, Vermessungstechniker.	1417	Bekanntmachung von Änderungen der Satzung des WPV	1418	Grundordnung der Fachhochschule Worms	1433
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz zur Bundestagswahl am 18. September 2005	1420	Öffentliche Ausschreibungen	1434
Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Antragsteller: Firma Bitburger Brauerei Th. Simon GmbH, Römermauer 3, 55634 Bitburg)	1418	Auflösung des Vereins „Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Siegelbach e.V.“	1423	Stellenausschreibungen	1434
		Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 der WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Speyer mbH, Speyer	1423	Bekanntmachungen der Gerichte	1436
		Hochschulen			
		Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern	1423		

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

7339.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung im Sommer 2006 nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 6. September 2004, gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

- 1. Prüfungstermin:**
Die Prüfung findet in der Zeit vom 19. Juni 2006 bis 11. Juli 2006 statt.
- 2. Anmeldefrist:**
31. Januar 2006, bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

- 3. Prüfungstage:**
19. Juni 2006 Kenntnisprüfung
3. Juli 2006, 10. Juli 2006, 11. Juli 2006 Fertigungsprüfung

Trier, den 5. Oktober 2005

- 41 220/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Im Auftrag
Udo Willwert

7340.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in folgenden Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes:

Verwaltungsfachangestellte,
Fachangestellte für Bürokommunikation,
Umwelttechnische Berufe,
Vermessungstechniker.

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz

vom 6. September 2004 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

- 1. Prüfungstermin:**
Die Prüfungen finden in der Zeit vom 9. Mai 2006 bis 14. Juli 2006 statt.
- 2. Anmeldefrist:**
31. Januar 2006, bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
- 3. Prüfungstage:**
Die schriftliche Prüfung findet am 9. Mai und 10. Mai 2006 statt, die praktische Prüfung in der Zeit vom 19. Juni bis 14. Juli 2006, wobei die genaue terminliche Festlegung durch den jeweiligen Prüfungsausschuss erfolgt.

Trier, den 4. Oktober 2005

- 12 - 0543 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Im Auftrag
Julia Dietz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

7341.

**Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
Verbrennungsmotoranlage der
(Antragsteller: Firma Bitburger Brauerei
Th. Simon GmbH, Römermauer 3,
55634 Bitburg)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Klärgas in Bitburg, Flur 8. Flurstück 84/9, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az.: 21/51,0/070/2005).

Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma Bitburger Brauerei, Th. Simon GmbH, Römermauer 3, 54634 Bitburg.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind.

Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Koblenz, den 27. September 2005

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

7342.

**Bekanntgabe
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Antragsteller: Luzia Francois GmbH,
Hohlgass 1, 54636 Rittersdorf)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Tonnen bis weniger als 30.000 Tonnen Einsatzstoffen je Jahr (hier: Erweiterung einer bestehenden baurechtlichen genehmigten Anlage zur Kompostierung von Abwasserschlämme auf eine Durchsatzleistung von 6500 t/a) der Luzia Francois GmbH, 54636 Rittersdorf, Hohlgass 1, in der Gemarkung Mötsch, Flur 4, Flurstück 23, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 314-23-232-3/2005).

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 10. Oktober 2005

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Klaus Kälberer

Sonstige Veröffentlichungen

7343.

Bekanntmachung von Änderungen der Satzung des WPV

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen werden nachfolgend die am 31. Mai 2005 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15. November 1993 (SMBL. NW. 763) beschlossen.

1. § 11 Abs. 1 Nr. 7
§ 11 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.
2. § 12 Abs. 4
In Absatz 4 werden nach den Worten "i. S. v. § 14 Abs. 3" die Worte "Satz 2" eingefügt.
3. § 13 Abs. 1
In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten "i. S. v. § 14 Abs. 3" die Worte "Satz 2" eingefügt.
4. § 13 Abs. 2
In Absatz 2 werden nach den Worten "i. S. v. § 14 Abs. 3" die Worte "Satz 2" eingefügt.
5. § 13 Abs. 4
Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
"Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit oder – soweit die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 voraussichtlich auf Dauer vorliegen – auf Dauer gewährt."
6. § 13 Abs. 9
Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 14
§ 14 wird wie folgt neu gefasst:
"(1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist ein Zwölftel des Produkts aus dem Rentensteigerungsbetrag gemäß Absatz 2 im Jahr des Eintritts des Rentenfalles und dem Beitragsfaktor gemäß Absatz 3 am letzten Tag des Monats, der dem Eintritt des Rentenfalles vorausgeht.
(2) Der Rentensteigerungsbetrag ab Beginn des Folgejahres wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des letzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.
(3) Beitragsfaktor ist die Summe der monatlichen Beitragsfaktoren, die während der Zeit der Beitragspflicht erworben worden sind oder nach Absatz 7 zugerechnet werden. Zeiten, in denen monatliche Beitragsfaktoren erworben worden sind, gelten als Versicherungsjahre.
(4) Der monatliche Beitragsfaktor wird ermittelt als Produkt aus dem persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Steigerungszahl nach Absatz 6.
(5) Der persönliche Beitragsquotient wird ermittelt, indem für jeden Monat, in dem eine Beitragspflicht bestand oder Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27, wobei die Berech-

nung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt.

(6) Die Steigerungszahl ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle aus dem Lebensjahr des Mitgliedes, in dem der Beitrag gezahlt worden ist. Als Lebensjahr gilt das Kalenderjahr des Zahlungseinganges abzüglich des Geburtsjahres.

Lebensjahr	Steigerungszahl gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2
bis 20	2,20
21	2,18
22	2,16
23	2,14
24	2,12
25	2,10
26	2,08
27	2,06
28	2,04
29	2,02
30	2,00
31	1,97
32	1,94
33	1,91
34	1,88
35	1,85
36	1,81
37	1,77
38	1,73
39	1,69
40	1,65
41	1,61
42	1,57
43	1,53
44	1,49
45	1,45
46	1,41
47	1,37
48	1,33
49	1,29
50	1,25
51	1,21
52	1,17
53	1,13
54	1,09
55	1,05
56	1,01
57	0,97
58	0,93
59	0,89
60	0,85
61	0,83
62	0,81
63	0,79
64	0,77
65	0,75

(7) Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 58. Lebensjahres werden Mitgliedern, die im Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit beitragspflichtig waren, für jeden Kalendermonat bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres monatliche Beitragsfaktoren zugerechnet (Zurechnungsfaktoren). Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von Absatz 5 ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (Absatz 8) bei Eintritt der Berufsunfähigkeit. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres werden monatliche Beitragsfaktoren nach Vollendung des 58. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens in Höhe der auf den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach § 12 Abs. 2 berechneten vorgezogenen Altersrente gewährt.

(8) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient ist der Quotient aus der Summe der persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Summe der Monate, in denen eine Beitragspflicht bestand oder für die Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten. Teile eines Monats gelten als Monat im Sinne von Satz 1.

(9) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung oder

- Überleitung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung oder Überleitung ergibt, so bleibt die Nachversicherung oder Überleitung insgesamt außer Betracht.
- (10) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die ein Mitglied in der Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente als derjenigen, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit setzt voraus, dass das Mitglied die Betreuung seines Kindes anzeigt und die Elternschaft nachweist. Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht während der Kinderbetreuungszeit fort; § 28 findet keine Anwendung."
8. § 16 Abs. 2
In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach den Worten "i. S. v. § 14 Abs. 3" die Worte "Satz 2" eingefügt.
9. § 22 Abs. 5
In Absatz 5 wird nach den Worten "als wären für die Ehezeit" die Zahl "200" durch die Zahl "250" ersetzt.
10. § 22 Absatz 6
In Absatz 6 Satz 4 werden nach den Worten "bei Zahlungseingang durch" die Worte "die Steigerungszahl bei Zahlungseingang und durch" eingefügt.
11. § 23 Abs. 3
Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
"(3) Auf Antrag des Berechtigten werden Rentenansprüche, die bei Antragstellung einen Monatsbetrag in Höhe von 1 v. H. der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung."
12. § 29 Abs. 1
In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "tritt auf Antrag" die Worte ", der nur im Lauf des Geschäftsjahres gestellt werden kann," gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Der Antrag kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb eines Monats nach erstmaliger Beitragsfestsetzung gestellt werden."
13. § 29 Abs. 4
Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.
14. § 29 Abs. 5 Satz 3
§ 29 Abs. 5 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:
"§ 29 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag noch im Rahmen der Beitragsfestsetzung gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt werden kann."
15. § 30 Abs. 2 Satz 2
In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten "i. S. v. § 14 Abs. 3" die Worte "Satz 2" eingefügt.
16. § 31 Abs. 2
In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten "werden auf Antrag" das Wort "einkommensunabhängig" eingefügt. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Absatz 3 Satz 1" durch die Worte "§ 29 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
17. § 31 Abs. 3
In § 31 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "den Absätzen 1 und 2" durch die Worte "Absatz 1" ersetzt.
18. § 32 Abs. 1
In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "leisten" die Worte "auf Antrag nur" eingefügt.

19. § 33 Abs. 1
In § 33 Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Worten "Ansprüche gegen" die Worte "die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation" die Worte "einen Leistungsträger" ersetzt. Nach den Worten "in der Beiträge von" werden die Worte "der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger" durch die Worte "diesem Leistungsträger" ersetzt.
20. § 34 Abs. 2
In § 34 Abs. 2 wird nach den Worten "mit den Pflichtbeiträgen" die Zahl "200" durch die Zahl "250" ersetzt.
21. § 34 Abs. 3
§ 34 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
"Zusätzliche freiwillige Beiträge, die innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht gezahlt worden sind, bleiben bei Eintritt von Leistungsfällen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 1 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben erstattet; Rückzahlungsbeträge werden mit dem Rechnungszinssatz verzinst, der bei Eintritt des Leistungsfalles nach Satz 1 im technischen Geschäftsplan festgelegt ist."
22. § 36 Abs. 3 Satz 3
In § 36 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
"Bei Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Kalendermonats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft fortbesteht."
23. § 36 Abs. 5
In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten "geleistet werden" die Worte "; Mitglieder haben nur Anspruch auf Leistungen, die ihrem durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 5) bei Eintritt des Rentenfalles entsprechen" gestrichen.
24. § 37 Abs. 4
In Absatz 4 Satz 3 wird der in Parenthese eingefügte Halbsatz wie folgt neu gefasst: "– soweit die Grenze nach § 34 Abs. 2 überschritten wird –".
25. § 39 Abs. 2
In § 39 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten "dieser Rücklage sind jeweils" die Zahl "5" durch die Zahl "10" ersetzt.
26. § 46 Abs. 5 Satz 2
§ 46 Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
27. § 47
In § 47 Abs. 1 wird die Absatznumerierung "(1)" gestrichen.
Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
28. § 48
Es wird folgender neuer Paragraph 48 eingefügt:
"§ 48 Übergangsregelungen
(1) Für alle Mitglieder, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren oder eine Anwartschaft hatten, wird bezogen auf den 1. Januar 2005 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Hierfür wird unter Verwendung des Rentensteigerungsbetrages von 78,50 die Altersrente nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 14 auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 und des ab 1. Januar 2006 geltenden Satzungsrechts berechnet. § 14 Abs. 6 der am 1. Januar 2005 geltenden Satzung (altes Recht) bzw. § 14 Abs. 9 der am 1. Januar 2006 geltenden Satzung (neues Recht) finden keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren, wird für die Hochrechnung ab dem 1. Januar 2005 bis zum 65. Lebensjahr der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient zum 31. Dezember 2004 oder, wenn

dieser höher ist, der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 zugrunde gelegt. Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 ist der Quotient aus der Summe der im Jahr 2004 erworbenen persönlichen Beitragsquotienten und der Summe der Monate in 2004, in denen eine Beitragspflicht im WPV bestand; Überleitungen und Nachversicherungen werden nicht, Teile eines Monats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Übersteigt die nach altem Recht ermittelte Altersrente die Altersrente nach neuem Recht, wird der Unterschiedsbetrag festgestellt und ein Vertrauensschuttfaktor berechnet, indem der Unterschiedsbetrag zum Rentensteigerungsbetrag ins Verhältnis gesetzt wird.

(3) Die Altersrente wird um eine Vertrauensschutzzrente erhöht. Diese errechnet sich als Produkt aus dem Vertrauensschuttfaktor und dem Rentensteigerungsbetrag gemäß § 14 Abs. 2 im Jahre des Eintritts des Rentenfalles.

(4) Bei vorgezogener Altersrente nach § 12 Abs. 2 mindert sich die Vertrauensschutzzrente. Die Minderung beträgt bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

64. Lebensjahres 15 %

63. Lebensjahres 30 %

62. Lebensjahres 45 %

61. Lebensjahres 60 %

60. Lebensjahres 75 %.

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

(5) Unterschreitet bei Altersrentenbeginn der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 14 Abs. 8) den im Rahmen der Hochrechnung bezogen auf das 65. Lebensjahr gemäß Absatz 1 sich ergebenden persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, so reduziert sich die Vertrauensschutzzrente um 4 % für jeden angefangenen Prozentpunkt des Unterschreitens, maximal um 100 % der Vertrauensschutzzrente.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 2000 begründet worden ist, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe mindestens des Betrages, der sich ohne Anwendung von § 14 Abs. 7 Satz 3 nach Maßgabe der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelungen sowie des für das Jahr 2000 festgesetzten Rentensteigerungsbetrages errechnet.

(7) Die Änderungen von §§ 34 Abs. 2 und 3, 46 Abs. 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Bei Eintritt von Leistungsfällen bis zum 31. Dezember 2005 bleiben Beiträge, die nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht nicht hätten gezahlt werden können, bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 2 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben zinslos erstattet."

Genehmigt.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Stucke

Die vorstehende am 7. Juli 2005 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 15. Juli 2005

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Karl Ernst K n o r r
Der Präsident
Gerd-Rudolf V o l c k

7344.

Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz zur Bundestagswahl am 18. September 2005

Wahlergebnisse im Land und in den Wahlkreisen

Wahlkreis	Wahlbe- rechtigte	Wähler		Erst- bzw. Zweit- stim-me	Ungültige Stimmen		Gültige Stimmen	CDU		SPD		FDP		GRÜNE	
								Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Name	Anzahl		%		Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Rheinland-Pfalz	3 084 171	2 427 981	78,7	E	58 119	2,4	2 369 862	1 024 834	43,2	946 310	39,9	130 808	5,5	99 769	4,2
				Z	50 642	2,1	2 377 339	877 632	36,9	822 074	34,6	278 945	11,7	172 900	7,3
199 Neuwied	242 693	190 310	78,4	E	3 365	1,8	186 945	81 308	43,5	82 753	44,3	7 492	4,0	4 324	2,3
				Z	3 430	1,8	186 880	72 203	38,6	66 828	35,8	20 866	11,2	11 492	6,1
200 Ahrweiler	193 865	152 517	78,7	E	3 483	2,3	149 034	73 883	49,6	53 578	36,0	8 697	5,8	5 748	3,9
				Z	2 633	1,7	149 884	64 612	43,1	47 636	31,8	18 276	12,2	8 962	6,0
201 Koblenz	196 029	152 025	77,6	E	2 585	1,7	149 440	67 876	45,4	58 645	39,2	6 888	4,6	8 120	5,4
				Z	2 026	1,3	149 999	57 205	38,1	52 665	35,1	17 953	12,0	11 171	7,4
202 Mosel/Rhein- Hunsrück	180 870	143 887	79,6	E	4 343	3,0	139 544	69 904	50,1	45 617	32,7	10 584	7,6	5 633	4,0
				Z	3 452	2,4	140 435	59 542	42,4	42 870	30,5	19 253	13,7	7 954	5,7
203 Kreuznach	191 864	147 733	77,0	E	3 522	2,4	144 211	62 007	43,0	60 167	41,7	6 531	4,5	5 603	3,9
				Z	3 139	2,1	144 594	48 629	33,6	55 731	38,5	17 107	11,8	9 426	6,5
204 Bitburg	169 169	132 623	78,4	E	3 428	2,6	129 195	63 253	49,0	47 087	36,4	7 443	5,8	4 923	3,8
				Z	3 043	2,3	129 580	56 908	43,9	38 928	30,0	16 636	12,8	7 442	5,7
205 Trier	185 437	143 881	77,6	E	3 725	2,6	140 156	60 422	43,1	56 943	40,6	6 210	4,4	7 863	5,6
				Z	3 158	2,2	140 723	50 775	36,1	50 891	36,2	14 752	10,5	12 467	8,9
206 Montabaur	212 396	167 673	78,9	E	3 727	2,2	163 946	76 418	46,6	62 825	38,3	7 497	4,6	6 245	3,8
				Z	3 393	2,0	164 280	63 326	38,5	55 571	33,8	20 437	12,4	10 964	6,7
207 Mainz	244 758	198 652	81,2	E	3 861	1,9	194 791	76 345	39,2	79 760	40,9	16 930	8,7	11 235	5,8
				Z	3 178	1,6	195 474	66 416	34,0	65 285	33,4	25 213	12,9	23 409	12,0
208 Worms	198 651	157 641	79,4	E	3 841	2,4	153 800	57 443	37,3	70 456	45,8	9 492	6,2	5 931	3,9
				Z	3 327	2,1	154 314	51 561	33,4	58 541	37,9	17 740	11,5	11 188	7,3
209 Ludwigshafen/ Frankenthal	216 306	169 870	78,5	E	4 002	2,4	165 868	65 848	39,7	71 775	43,3	7 331	4,4	5 885	3,5
				Z	3 722	2,2	166 148	56 038	33,7	62 072	37,4	17 301	10,4	11 585	7,0
210 Neustadt - Speyer	219 704	177 506	80,8	E	4 109	2,3	173 397	77 707	44,8	66 113	38,1	7 949	4,6	8 319	4,8
				Z	3 629	2,0	173 877	65 254	37,5	57 534	33,1	20 259	11,7	14 211	8,2
211 Kaiserslautern	234 939	179 680	76,5	E	4 905	2,7	174 775	61 781	35,3	77 325	44,2	8 687	5,0	7 596	4,3
				Z	4 270	2,4	175 410	51 844	29,6	68 201	38,9	18 237	10,4	12 369	7,1
212 Pirmasens	187 595	146 241	78,0	E	5 350	3,7	140 891	59 788	42,4	51 556	36,6	8 801	6,2	4 550	3,2
				Z	4 411	3,0	141 830	52 408	37,0	45 927	32,4	15 082	10,6	7 226	5,1
213 Südpfalz	209 895	167 742	79,9	E	3 873	2,3	163 869	70 851	43,2	61 710	37,7	10 276	6,3	7 794	4,8
				Z	3 831	2,3	163 911	60 911	37,2	53 394	32,6	19 833	12,1	13 034	8,0

Gemäß § 79 der Bundeswahlordnung gebe ich das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl vom 18. September 2005 im Land Rheinland-Pfalz wie folgt bekannt:

1. Wahlberechtigte, Wähler und abgegebene Erst- und Zweitstimmen im Land und in den Wahlkreisen (Übersicht 1),

2. Verteilung der 15 Wahlkreismandate (Übersicht 2) und der 16 Landeslistenmandate (Übersicht 3) auf die gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

Bad Ems, 17. Oktober 2005

Der Landeswahlleiter
Jörg Berres

Übersicht 1

Von den gültigen Stimmen entfielen auf																		Wahlkreis
Die Linke.		REP		NPD		PBC		FAMILIE		MLPD		Jansen		Sozial		Weiss		
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Name
111 029	4,7	11 553	0,5	36 481	1,5	5 853	0,2	25 576	1,1	437	0,0	837	0,0	935	0,0	1 016	0,0	Rheinland-Pfalz
132 154	5,6	26 340	1,1	31 012	1,3	9 026	0,4			1 680	0,1							
7 276	3,9	-	-	2 042	1,1	1 750	0,9			-	-	-	-	-	-	-	-	199 Neuwied
9 514	5,1	786	0,4	1 842	1,0	1 532	0,8	1 689	0,9	128	0,1							
5 616	3,8	-	-	1 512	1,0	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	200 Ahrweiler
6 786	4,5	565	0,4	1 266	0,8	416	0,3	1 290	0,9	75	0,1							
6 287	4,2	-	-	1 624	1,1	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	201 Koblenz
7 227	4,8	593	0,4	1 431	1,0	396	0,3	1 272	0,8	86	0,1							
6 133	4,4	-	-	1 673	1,2	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	202 Mosel/Rhein-
6 821	4,9	660	0,5	1 389	1,0	558	0,4	1 322	0,9	66	0,0							Hunsrück
6 734	4,7	-	-	2 332	1,6	-	-			-	-	837	0,6	-	-	-	-	203 Kreuznach
8 663	6,0	877	0,6	2 150	1,5	451	0,3	1 480	1,0	80	0,1							
4 875	3,8	-	-	1 614	1,2	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	204 Bitburg
5 968	4,6	577	0,4	1 396	1,1	230	0,2	1 419	1,1	76	0,1							
6 141	4,4	-	-	1 561	1,1	-	-			-	-	-	-	-	-	1 016	0,7	205 Trier
8 133	5,8	605	0,4	1 478	1,1	243	0,2	1 297	0,9	82	0,1							
7 094	4,3	-	-	2 486	1,5	1 381	0,8			-	-	-	-	-	-	-	-	206 Montabaur
8 303	5,1	908	0,6	2 151	1,3	959	0,6	1 573	1,0	88	0,1							
7 204	3,7	-	-	2 382	1,2	-	-			-	-	-	-	935	0,5	-	-	207 Mainz
8 964	4,6	2 388	1,2	1 626	0,8	379	0,2	1 669	0,9	125	0,1							
7 003	4,6	-	-	3 475	2,3	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	208 Worms
8 176	5,3	1 647	1,1	3 021	2,0	662	0,4	1 678	1,1	100	0,1							
7 509	4,5	4 639	2,8	2 444	1,5	-	-			437	0,3	-	-	-	-	-	-	209 Ludwigshafen/
9 624	5,8	4 578	2,8	2 417	1,5	438	0,3	1 815	1,1	280	0,2							Frankenthal
6 708	3,9	3 496	2,0	1 700	1,0	1 405	0,8			-	-	-	-	-	-	-	-	210 Neustadt - Speyer
8 447	4,9	3 522	2,0	1 723	1,0	832	0,5	2 007	1,2	88	0,1							
14 464	8,3	-	-	4 922	2,8	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	211 Kaiserslautern
15 397	8,8	2 176	1,2	3 971	2,3	544	0,3	2 520	1,4	151	0,1							
11 572	8,2	-	-	4 624	3,3	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	212 Pirmasens
12 199	8,6	3 005	2,1	3 023	2,1	551	0,4	2 307	1,6	102	0,1							
6 413	3,9	3 418	2,1	2 090	1,3	1 317	0,8			-	-	-	-	-	-	-	-	213 Südpfalz
7 932	4,8	3 453	2,1	2 128	1,3	835	0,5	2 238	1,4	153	0,1							

Verzeichnis der am 18. September 2005 gewählten Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber					Übersicht 2
Wahlkreis Nr.	Name	Familienname, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Partei
199	Neuwied	Bätzing, Sabine Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), MdB	1975 Altenkirchen (Westerwald)	Hermann-Löns-Straße 1 57610 Altenkirchen (Westerwald)	SPD
200	Ahrweiler	Sebastian, Wilhelm Josef Geschäftsführer, MdB	1944 Dernau	Bungertstraße 4 53507 Dernau	CDU
201	Koblenz	Dr. Fuchs, Michael Selbständiger Kaufmann, MdB	1949 Koblenz	Bahnhofstraße 27 56068 Koblenz	CDU
202	Mosel/Rhein- Hunsrück	Bleser, Peter Landwirtschaftsmeister, MdB	1952 Brachtendorf	Hauptstraße 32 56761 Brachtendorf	CDU
203	Kreuznach	Klöckner, Julia Journalistin, Chefredakteurin, MdB	1972 Bad Kreuznach	Windesheimer Straße 19 55452 Guldental	CDU
204	Bitburg	Rauen, Peter Harald Dipl.-Ingenieur (FH), MdB	1945 Salmrohr	Im Wingertsberg 1 54528 Salmthal	CDU
205	Trier	Kaster, Bernhard Bürgermeister a. D., MdB	1957 Trier	Mozartstraße 14 54293 Trier	CDU
206	Montabaur	Hörster, Joachim Rechtsanwalt, MdB	1945 Lautzenbrücken	Waldstraße 11 56457 Westerburg	CDU
207	Mainz	Hartmann, Michael Regierungsangestellter, MdB	1963 Pirmasens	Bruchstraße 32 55263 Wackernheim	SPD
208	Worms	Hagemann, Klaus Bürgermeister a. D., MdB	1947 Wölkau	Zuckmayerstraße 6 67574 Osthofen	SPD
209	Ludwigshafen/ Frankenthal	Barnett, Doris Juristin, MdB	1953 Ludwigshafen am Rhein	Am Weidenschlag 26 67071 Ludwigshafen am Rhein	SPD
210	Neustadt - Speyer	Schindler, Norbert Winzer, Landwirt, MdB	1949 Grünstadt	Weisenheimer Straße 2 67273 Bobenheim am Berg	CDU
211	Kaiserslautern	Herzog, Gustav Mitglied des Deutschen Bundestages	1958 Zellertal-Harxheim	Niederschlesienstraße 8 67308 Zellertal	SPD
212	Pirmasens	Schäfer, Anita Angestellte, MdB	1951 Saalstadt	Herschberger Straße 8 66919 Saalstadt	CDU
213	Südpfalz	Göbel, Ralf Mitglied des Deutschen Bundestages	1961 Morlautern	Liebigstraße 4 76829 Landau in der Pfalz	CDU
Verzeichnis der am 18. September 2005 gewählten Landeslistenbewerberinnen und -bewerber					Übersicht 3
Landesliste Nr.		Familienname, Vorname Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Partei
1		Körper, Fritz Rudolf Theologe, Parl. Staatssekretär, MdB	1954 Rehborn	Im Weiher 5 55592 Rehborn	SPD
4		Nahles, Andrea Literaturwissenschaftlerin (MA)	1970 Mendig	Großstraße 6 56729 Weiler	SPD
6		Mogg, Ursula Angestellte	1953 Koblenz	Trierer Straße 93 c 56072 Koblenz	SPD
7		Diller, Karl Parl. Staatssekretär, MdB	1941 Kaiserslautern	Schulstraße 82 54411 Hermeskeil	SPD
8		Westrich, Lydia Finanzbeamtin a. D., MdB	1949 Hafenlohr	Sickinger Straße 5 66919 Herschberg	SPD
11		Schmitt, Heinz Wirtschaftsingenieur, MdB	1951 Karlsruhe	Wieslauterstraße 12 76829 Landau in der Pfalz	SPD
2		Prof. Dr. Böhmer, Maria Professorin, MdB	1950 Mainz	Carl-Theodor-Straße 8 67227 Frankenthal (Pfalz)	CDU
9		Granold, Ute Rechtsanwältin, MdB	1955 Mainz	Ahornstraße 7 55270 Klein-Winternheim	CDU
1		Brüderle, Rainer Dipl.-Volkswirt, MdB	1945 Berlin	Luisenstraße 10 55124 Mainz	FDP
2		Dr. Wissing, Volker Richter am Landgericht a. D., MdB	1970 Landau in der Pfalz	Westbahnstraße 20 76829 Landau in der Pfalz	FDP
3		Hoff, Elke Beamtin, Vizepräsidentin	1957 Unkel	Am Wildpfad 31 53797 Lohmar	FDP
4		Dr. Geisen, Edmund Peter Dipl.-Agraringenieur, MdL	1949 Lützkampen	Weißdornweg 7 54550 Daun	FDP
1		Höfken-Deipenbrock, Ulrike Dipl.-Agraringenieurin, MdB	1955 Düsseldorf	Bergstraße 8 54636 Ingendorf	GRÜNE
2		Winkler, Josef Philip Mitglied des Deutschen Bundestages	1974 Koblenz	Ehrlichsweg 9 56130 Bad Ems	GRÜNE
1		Winkelmeier, Gert Werbekaufmann	1956 Neuwied	Blücherstraße 33 56564 Neuwied	Die Linke.
2		Ulrich, Alexander Gewerkschaftssekretär	1971 Kusel	Flurstraße 5 66879 Reichenbach-Steeegen	Die Linke.

7345.

**Auflösung des Vereins
„Interessengemeinschaft Gewerbegebiet
Siegelbach e.V.“**

Der Verein „Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Siegelbach e.V.“, Abkürzung IGS, gegründet am 27. Juli 1989, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Hans-Peter Reichelt, Quellenstraße 19, 67677 Enkenbach-Alsenborn, anzumelden.

Kaiserslautern, den 5. Oktober 2005

Der Liquidator

7346.

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004
der WES Wirtschaftsförderungs-
und Entwicklungsgesellschaft
Speyer mbH, Speyer**

Die Gesellschaft hat

- den Jahresabschluss
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 2562 eingetragen.

Speyer, im September 2005

Die Geschäftsführung

Hochschulen

7347.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang
Elektrotechnik
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 23. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 87 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 8. Juni 2005 die folgende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 18. August 2005, Az.: 15226 Tgb. Nr. 55/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Abschnitt C des Anhangs der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 8. September 1998 (StAnz. S. 1614), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. November 2003 (StAnz. S. 2575), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt C.1 „Studienmodell Automatisierungstechnik“ wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt „Fachprüfungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „8.+9. Wahlpflichtprüfungen...“ werden die Zahlen „8-10“ durch die Zahlen „10-12“ ersetzt.

- cc) In der Zeile „Zwischensumme...“ werden die Zahlen „48-50“ durch die Zahlen „47-49“ ersetzt.
 - b) Unterabschnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „1.-3. Labors...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „5. ff. Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Abschnitt C.2 „Studienmodell Energietechnik“ wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt „Studienleistungen (benotet)“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.
 - b) Unterabschnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „1.-3. Labors...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „5. ff. Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
3. Abschnitt C.3 „Studienmodell Mechatronik“ Unterabschnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „1.-3. Labors...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „5. ff. Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
4. Abschnitt C.4 „Studienmodell Mikrosystemtechnologie“ wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt „Fachprüfungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 3 werden die Wörter „Digitaltechnik und“ gestrichen und die Zahl „6“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „8.+9. Wahlpflichtprüfungen...“ werden die Zahlen „8-10“ durch die Zahlen „10-12“ ersetzt.
 - cc) In der Zeile „Zwischensumme...“ werden die Zahlen „48-50“ durch die Zahlen „47-49“ ersetzt.
 - b) Unterabschnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „1.-3. Labors...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „5. ff. Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
5. Abschnitt C.5 „Studienmodell Kommunikationstechnik“ wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt „Fachprüfungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 4 bis 7 werden Ziffern 3 bis 6.
 - cc) Die Zeile „8.+9. Wahlpflichtprüfungen...“ erhält folgende Fassung: „7.-9. Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch) 9-11 SWS“.
 - dd) In der Zeile „Zwischensumme“ werden die Zahlen „49-51“ durch die Zahlen „47-49“ ersetzt.
 - b) Unterabschnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „1.-3. Labors...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahlen „10-11“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „5. ff. Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

- cc) In der Zeile „Summe“ wird die Zahl „78“ durch die Zahl „79“ ersetzt.

6. Abschnitt C.6 „Studienmodell Allgemeine Elektrotechnik“ Unterabschnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „1.-3. Labors...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „5. ff. Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 23. September 2005

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. W. K u n z

7348.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang
Informationstechnik
an der Technischen
Universität Kaiserslautern**

Vom 23. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 87 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 8. Juni 2005 die folgende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 18. August 2005, Az.: 15226 Tgb. Nr. 58/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 14. Juli 1999 (StAnz. S. 1358), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 10. November 2003 (StAnz. S. 2574) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „97“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung „7. Elektronik und Messtechnik“ besteht aus je einer Prüfungsleistung „Messtechnik“ und „Elektronik“, die Fachprüfung „10. Informationsübertragung“ aus je einer Prüfungsleistung „Grundlagen der Informationsübertragung“ und „Einführung in die Kommunikationsnetze“.
2. Dem Abschnitt B.2 des Anhangs, Buchst. b wird folgender Spiegelstrich angefügt: „-Labor Digitaltechnik I 3 SWS“
3. Abschnitt C.1 „Studienmodell Automatisierungstechnik“ des Anhangs, Unterab-

schnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „1.-3. Labors ...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „5. ff Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
4. Abschnitt „C.2 Studienmodell Informationsverarbeitung“ des Anhangs wird wie folgt geändert:
- a) Unterabschnitt „Fachprüfungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - bb) Ziffer 6 wird gestrichen.
 - cc) Die Zeile „7.-9. Wahlpflichtprüfungen...“ erhält folgende Fassung: „6.-9. Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch) 18-20 SWS“
 - b) Unterabschnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „1.-3. Labors ...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „5. ff. Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. Abschnitt C.3 „Studienmodell Mikroelektronik“ des Anhangs, Unterabschnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „1.-3. Labors ...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „5. ff Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
6. Abschnitt „C.4 Studienmodell Kommunikationstechnik“ des Anhangs, Unterabschnitt „Einfache Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „1.-3. Labors ...“ wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „5. ff Wahlpflichtfächer...“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Die Änderung in Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a gilt nicht für Studierende der Informationstechnik, die im Sommersemester 2005 im vierten oder in einem höheren Fachsemester eingeschrieben waren.

Kaiserslautern, den 23. September 2005

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik der
Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. W. K u n z

7349.

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Vom 21. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität am 20. Juli 2005 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“

des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom 23. August 2005, Az: 15226 Tgb. Nr.: 45/04, zu § 2 Abs. 2 dieser Ordnung sein Einvernehmen erteilt und die Ordnung im Übrigen genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Prüfungsausschuss
 - § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
 - § 7 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
 - § 8 Studienumfang, Module
- ##### II. Prüfung
- § 9 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
 - § 10 Studienbegleitende Modulprüfungen
 - § 11 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
 - § 12 Masterarbeit
 - § 13 Mündliche Abschlussprüfung
 - § 14 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
 - § 15 Freiversuch
 - § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote
 - § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- ##### III. Schlussbestimmungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 21 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2, 3 und 6:
Verzeichnis der Module, Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Das Studium konzentriert sich auf die Theorie und Praxis der Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache. Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sollen durch den eher anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang vertiefte Fachkenntnisse vermittelt werden, die für eine primär empirisch-praktisch orientierte berufliche Tätigkeit im Fachgebiet Deutsch

als Fremdsprache erforderlich sind. Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Ergebnisse zu erarbeiten und anwendungsbezogen umzusetzen.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache können nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, die über die dafür erforderliche besondere Vorbildung und die gemäß Absatz 2 nachzuweisende Eignung verfügen. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis einer mindestens mit der Note gut abgeschlossenen Bachelorprüfung in einem neuphilologischen, kulturwissenschaftlichen oder pädagogisch-erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule im Ausland oder
2. Nachweis eines mindestens mit der Note gut abgeschlossenen Magister-, Staatsexamens- oder Diplomstudiums in einem der in Nummer 1 genannten Studiengänge an einer Hochschule in Deutschland oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule im Ausland und
3. Nachweis von Linguistik-Kenntnissen (Grundlagen) im Umfang von 4 SWS mit benoteten Leistungsnachweisen (sofern nicht bereits im Studium nachgewiesen). Wenn diese Nachweise nicht vorliegen, aber im Eignungsgespräch linguistische Grundkenntnisse nachgewiesen werden, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen benoteten Leistungsnachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters nachträglich erworben werden. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
4. Darüber hinaus ist von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ DSH-3 bzw. TestDaF Niveaustufe 5 (Hörverstehen: TDN4 zulässig) oder einer äquivalenten Prüfung auf der Niveaustufe C1 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Entsprechend der DSH-Prüfungsordnung der Universität Teil A §1 Abs. 4 kann bei einem nachgewiesenen Sprachniveau der Stufen DSH-2, TDN4 bzw. B2 eine befristete Einschreibung erfolgen; die erforderlichen Sprachkenntnisse können innerhalb eines Studienjahrs nachgeholt werden.

In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Anerkennung eines Abschlusses in einem nicht in Nummer 1 genannten Studiengang gestellt werden; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Einzelfallsprüfung.

Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren wurde. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 und 5 vorzulegen; § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In einem Eignungsgespräch von in der Regel 20 Minuten, mindestens 15 Minuten, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

In dem Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Beurteilungskriterien sind sprachliche Kompetenz, berufsrelevante Erfahrungen in Organisation, Kulturarbeit, Unterricht, Jugendarbeit oder Sozialbetreuung sowie die Eignung für den Lehrberuf.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

1. Das Eignungsgespräch wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten gemäß § 10 und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt. Das Gespräch kann mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern gleichzeitig geführt werden.
2. Das Eignungsgespräch findet in der Regel zu einem festgelegten Termin im Sommersemester statt. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch erfolgt schriftlich bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Leitung des Studiengangs. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise beizufügen.
Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der Universität schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Eignungsgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.
3. Bei dem Eignungsgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Eignungsgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Meldung zum Eignungsgespräch ausdrücklich zustimmen. § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 8 und § 18 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.
4. Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:
 - a) die Namen der oder des Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder des Beisitzers,
 - b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,

- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Eignungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über das Bestehen des Eignungsgesprächs.

Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

5. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
6. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Nummer 2 Satz 5 oder Nummer 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 und 5 als nicht geeignet gilt.

(3) Es wird erwartet, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen (entsprechend dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens). Zudem werden Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren Sprache erwartet (entsprechend dem Niveau B1 des Referenzrahmens).

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich aus vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einem studentischen Mitglied, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Die oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Stellvertreterin oder Stellvertreter kann auch eine selbständig in der Lehre tätige Habilitierte oder ein selbständig in der Lehre tätiger Habilitierter sein.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mündlichen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 2 und dem Anhang werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Modulprüfungsleistungen und die mündliche Abschlussprüfung werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Leistungsüberprüfung bekannt gegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an einer Hochschule in Deutschland bzw. an einer Hochschule im Ausland absolviert worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Masterstudienganges „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Als das nach § 7 Abs. 9 vorgeschriebene Praktikum können berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden, soweit sie einschlägig sind.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die Studierenden

haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. Zu jedem Modul erfolgt eine Modulprüfung gemäß § 10, die sich auf alle Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(3) Der Masterstudiengang umfasst das Studium der Module:

1. Modul I: Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts
2. Modul II: Fremdsprachdidaktik (Pflicht)
3. Modul III: Sprache und ihre Vermittlung (Pflicht)
4. Modul IV: Literatur- und Kulturwissenschaft (Pflicht)
5. Modul V: Sprachlehrforschung / Deutsch als Zweitsprache (Wahlpflicht)
6. Modul VI: Multimedia/E-Learning (Wahlpflicht)
7. Modul VII: Praxis/Anwendung I
8. Modul VIII: Praxis/Anwendung II
9. Modul IX: Spracherwerb
10. Modul X: Master-Abschlussprüfung

Im Rahmen des Masterstudienganges sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu vergeben.

(4) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Die erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind in der Regel innerhalb der vorgegebenen zwei Studienjahre zu erbringen. Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Voraussetzung für eine Fortführung des Studiums. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 20 cr,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 50 cr,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 80 cr,
4. nach Abschluss des 5. Studienjahres mindestens 120 cr.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis

zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen erbringen. Gelingt dies nicht, ist im Falle der Nummern 1 – 3 eine Zulassung zu den weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Masterstudiengang und zur Masterprüfung, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5, nicht mehr möglich. Im Falle der Nummer 4 gilt die Masterprüfung in allen nicht abgelegten Teilen als ein erstes Mal nicht bestanden. Für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Abs. 2.

(5) Bei der Einhaltung der in Absatz 4 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebener Fristen, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von maximal zwei Semestern sowie ein Auslandspraktikum in Deutsch als Fremdsprache von maximal sechs Monaten. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(6) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 5 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7

Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei gegebenenfalls erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige Teilnahme oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Anhang sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 10. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters

angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei E-Learning-Veranstaltungen kann die Präsenzteilnahme durch entsprechende Termine in der virtuellen Lernplattform ersetzt werden. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Studiennachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Leistungsüberprüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Leistungsüberprüfungen, Projekten, Referaten und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für mündliche Leistungsüberprüfungen gilt § 13 Abs. 5 und 6 und § 20 entsprechend. Im Studienverlauf sind mindestens zwei schriftliche Hausarbeiten zu verfassen. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Eine nicht als ausreichend bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die zweite Wiederholung nicht mindestens als ausreichend bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Terminabsprache für Wiederholungen erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden, Wiederholungen haben innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Ergebnisse der einzelnen Studierenden. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben.

(7) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers vergeben. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erwor-

ben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum gemäß Modul VII ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von dem ausbildenden Institution/Betrieb zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung des Betriebs/Institution, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 8

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 56 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Credits (cr) nachgewiesen werden (siehe Anhang), davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule:	70 cr,
2. auf die Wahlpflichtmodule:	20 cr,
3. auf das Kolloquium:	2 cr,
4. auf die Masterarbeit:	20 cr,
5. auf die mündliche Abschlussprüfung:	8 cr.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Im Wahlpflichtbereich können nur Wahlpflichtmodule aus Fächern gewählt werden, die nicht im Bachelorstudiengang bzw. in einem anderen ersten berufsqualifizierenden Studiengang bereits belegt wurden.

II. Prüfung

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet "Deutsch als Fremdsprache" erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Fachgebietes überblickt, eigenständig wissenschaftlich arbeiten kann und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. einer mündlichen Abschlussprüfung im Umfang von 30 Minuten.

(3) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die oder der zu Prüfende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage

ist, prüfungsrelevante Studienleistungen, Modulprüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehene Form abzugeben, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Leistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüfungsleistungen der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und dem Anhang vorgeschriebenen Module sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Sind im Anhang zu einem Modul zusätzlich zur Prüfungsleistung einzelne benotete Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 vorgesehen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen), oder besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen wird die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungen gebildet; die jeweiligen Gewichtungsfaktoren sind im Anhang festgelegt, § 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bewertungen der Modulprüfungen gehen gemäß § 16 Abs. 3 anteilig in die Note der Masterprüfung ein.

(3) Die Prüfungsleistungen der Module werden in Form mündlicher Prüfungen oder Klausuren erbracht. Die Art und Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. § 7 Abs. 4 Satz 6 und § 13 Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(4) Für die Teilnahme an der das jeweilige Modul abschließenden Prüfungsleistung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 4 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine das jeweilige Modul abschließende Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung kann erst abgelegt werden, wenn alle Studienleistungen des Moduls erbracht worden sind.

(6) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht hat und die gemäß Anhang erforderlichen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die für ein Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen

sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

(7) Über die bestandene Modulprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Modulzeugnis auszustellen, das den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Gehen benotete Studienleistungen in die Gesamtnote der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der einzelnen Studienleistungen und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, im Modulzeugnis aufzuführen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die abschließende Modulprüfung abgelegt wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(8) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Beauftragte für die Modulprüfungen bestellen und ihnen die Aufgaben gemäß Absatz 4 und 7 übertragen. Für die oder den Modulprüfungsbeauftragten gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 11

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
2. mindestens 60 Leistungspunkte der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 2 genannten 92 cr erworben hat,
3. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit vereinbart hat,
4. nicht seinen Prüfungsanspruch aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 4 verloren hat.

(2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des 3. Semesters. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem vollständigen Erbringen der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Auf die Fristsetzung in § 6 Abs. 4 wird hingewiesen. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Masterarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 3 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei neuerlichem Fristversäumnis gilt die Masterarbeit und somit auch die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 3 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Masterarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach „Deutsch als Fremdsprache“ an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig

nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet

5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit. Er setzt den Beginn der Arbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. gemäß § 6 Abs. 4 kein Prüfungsanspruch mehr besteht, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, oder
6. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterarbeit nicht zugelassen, ist ihr bzw. ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, selbstständig ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache“ mit wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 5 zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit zu beraten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Masterarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie oder der Universität Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen

Einrichtung prüfungsberechtigte Person in Kooperation betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

(3) Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses gemäß § 11 Abs. 2 mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 11 Abs. 2 Satz 6 und § 12 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss dem Fachbereich Philosophie und Philologie der Universität Mainz als selbständig Lehrende oder selbständig Lehrender angehören und soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(10) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\pm 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(11) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ ist. Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 10 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder Prüfer oder einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Masterarbeit sowie Inhalte aus drei Modulen nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist deutsch.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden, bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem bei Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern von den Prüferinnen oder Prüfern zurückgezogen werden.

(8) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit, die mündliche Abschlussprüfung sowie die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfungsleistung kann zweimal jeweils innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt sechs Monate. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist in § 12 Abs. 11 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt wurden.

(4) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden. § 15 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ nicht mehr möglich.

(6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Masterarbeit und die Modulprüfungen wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum je-

weils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 oder 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Masterarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht gewichtet mit 28 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 3 ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 10 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen Credits (Leistungspunkten) multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Notenwert

bis 1,5 einschl.	= sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	= gut,
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenom-

men. Zusätzlich wird auf Antrag im Zeugnis der der Gesamtnote der Masterprüfung und der Note jedes Moduls entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte, für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Leistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco.

Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin (§ 10 Abs. 4 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 3) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, oder gegebenenfalls amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht der Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Modulprüfung oder die mündliche Abschlussprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung, einer Modulprüfung, der mündlichen Abschlussprüfung oder zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement oder der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 17 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer

Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit, der darauf bezogenen Gutachten und der Niederschriften über die mündlichen Leistungsüberprüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Ergebnisses der Leistungsüberprüfung oder der Bewertung der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Fachbereichs Philologie I der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Erwerb einer Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ vom 9. November 1990 (StAnz. S. 1129), geändert durch Ordnung vom 26. August 2002 (StAnz. S. 2196) und die Studienordnung für den Erwerb einer Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. August 1991 (StAnz. S. 971), geändert durch Ordnung vom 26. August 2002 (StAnz. S. 2197), außer Kraft.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits das Studium „Deutsch als Fremdsprache“ an der Johannes Gutenberg-Universität aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Studienordnung beenden und sich nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. Ein einmal im Antrag auf Zulassung zur Prüfung ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Das Wahlrecht kann letztmals im Sommersemester 2008 ausgeübt werden.

Mainz, den 21. September 2005

Der Dekan des
Fachbereichs Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stephan F ü s s e l

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

**Anhang zu § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2, 3 und 6:
Verzeichnis der Module, Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen
sowie Studien- und Prüfungsleistungen**

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul

EV = Elektronische Verarbeitung

Module		Veranstaltungen	Sem.	SWS	cr
M I (PM)	Wissenschaftstheoret. und method. Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts (G)				
G.1	Pflicht	EV (VL): Einführung in Fremdsprachen lernen und lehren (Did/SLF)	1	2	(0)
G.2	Pflicht	VL: Einführung in SuV	1	2	(2)
G.3	Pflicht	VL bzw. S: Einf. in die Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	1	2	(2-3)*
G.4	Pflicht	EV (S): Sprachpolitik	1	2	(3-2)*
		*[eine der beiden Veranstaltungen ohne Note]			
	Modulprüfung:	1 Teilleistung: benoteter Leistungsnachweis (Referat, Recherche etc.) zu G.3 oder G.4 1 Teilleistung (Integration): Klausur (Dauer: 1,5 Stunden) über G1. - G.4 außer G.3 oder G.4, wo bereits Nachweis)			(3)
	Modulnote:	2/3 Klausur, 1/3 benoteter Leistungsnachweis			
				8	10
M II (PM)	Fremdsprachendidaktik (FD)				
FD.1	Pflicht	S: Sprachdidaktik DaF	1	2	(4)
FD.2	Wahlpflicht	S oder Ü: Spezialbereich 1	1	2	(4-2)*
FD.3	Wahlpflicht	Ü oder S: Spezialbereich 2	1	2	(2-4)*
		*[eine der beiden Veranstaltungen ohne Note]			
	Modulprüfung:	2 Teilleistungen aus benoteten Leistungsnachweisen zu FD.1 und FD.2 oder FD.3 1 Teilleistung (Integration): Ausarbeitung einer Unterrichtsskizze oder eines Materialentwurfs (im Team)			(2)
	Modulnote:	1/4 Skizze, 3/4 benotete Leistungsnachweise			
				6	12
M III (PM)	Sprache und ihre Vermittlung (SuV)				
SuV.1	Pflicht	Ü: Grammatik in DaF	1	2	(4)
SuV.2	Wahlpflicht	S: Spezialbereich 1	2	2	(2-4)*
SuV.3	Wahlpflicht	S: Spezialbereich 2	2	2	(4-2)*
		*[eine der beiden Veranstaltungen ohne Note]			
	Modulprüfung:	2 Teilleistungen: benotete Leistungsnachweise (Klausur zu SuV.1 sowie Referat etc. zu SuV.2 oder SuV.3) 1 Teilleistung (Integration): mündliche Gruppenprüfung (max. 5 Personen gleichzeitig, Dauer pro Person: ca. 10 Minuten)			(2)
	Modulnote:	1/4 mü. Abschlussprüfung, 3/4 benotete Leistungsnachweise			
				6	12
M IV (PM)	Literatur- und Kulturwissenschaft (LK)				
LK.1	Pflicht	S: Interkulturelle Kommunikation	2	2	(4)
LK.2	Pflicht	S oder EV: Landes- und Kulturkunde für DaF	2	2	(4)
LK.3	Pflicht	S: Literaturvermittlung in DaF	3	2	(4)
	Modulprüfung/-Note:	Arithmetisches Mittel der drei Teilleistungen			
				6	12

Module		Veranstaltungen	Sem.	SWS	cr
M V*(WPM)	Sprachlehrforschung / Deutsch als Zweitsprache (SLF/DaZ)				
SLF1	Pflicht	S oder EV: Zweitspracherwerb/ Sprachlehr- und -lernforschung	1	2	(2)
SLF2	Wahlpflicht	S: DaZ für Erwachsene (oder Kinder)	2	2	(2-4)*
SLF3	Wahlpflicht	S: Berufsorientierter FU (oder E-/S-DaZ)	2	2	(4-2)*
		*[eine der beiden Veranstaltungen ohne Note]			
	Modulprüfung:	1 Teilleistung: benoteter Leistungsnachweis 1 Teilleistung (Integration): Anfertigen eines Design für eine empirische Untersuchung			(2)
	Modulnote:	1/4 Untersuchungsdesign, 3/4 benoteter Leistungsnachweis			
				6	10
M VI* (WPM)	Multimedia/E-Learning (MM)				
MM.1	Pflicht	S/VL: MM-Lernen (selbst-/fern)	3	2	(4-2)*
MM.2	Pflicht	S: Analyse MM DaF-Angebote	3	2	(2-4)*
MM.3	Wahlpflicht	EV (Ü): Tools (html+css, TBK, ...)	3	2	(2)
		*[eine der beiden Veranstaltungen ohne Note]			
	Modulprüfung:	1 Teilleistung: benoteter Leistungsnachweis 1 Teilleistung (Integration): Klausur (Dauer: 1,5 Stunden)			(2)
	Modulnote:	1/2 Klausur, 1/2 benoteter Leistungsnachweis			
				6	10
M VII (PM)	Praxis/Anwendung I (PA1)				
PA1.1	Pflicht	Ü: Praktikumsvorbereitung, Unterrichtsbeobachtung und -planung	2	2	(2)
PA2.2	Pflicht	Unterrichts- und Hospitationspraktikum	2	4	(6)
	Modulprüfung:	Integration: Praktikumsdokumentation und Praktikumsvortrag			(2)
	Modulnote:	bestanden oder nicht bestanden			
				6	10
M VIII (PM)	Praxis/Anwendung II (PA2)				
PA2.1	Pflicht	Projekt	3	6	8
	Modulprüfung/-note:	benotete Projektdokumentation			
M IX (PM)	Spracherwerb (SE)* *				
SE.1	Wahlpflicht	Ü: Sprachkurs 1 (Basis)	1	3	(3)
SE.2	Wahlpflicht	Ü: Sprachkurs 2 (Aufbau)	2	3	(3)
	Modulprüfung/-note:	Mittel aus Noten der 2 i.d.R. schriftlichen Abschlusstests (Dauer: 2 - 3 Stunden)			
				6	6
M X (PM)	Master-Abschlussprüfung (MA)				
	Pflicht	Kolloquium	4	2	2
		Masterarbeit + mündliche Abschlussprüfung	4	12+4	20+8
				18	30
				74	120

cr = Leistungspunkte; SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

* Alternativ zu Modul V oder VI kann ein Modul aus einem anderen Fach absolviert werden.

** Sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, können ausländische Studierende alternativ auch an vertiefenden Fach- und Wissenschaftssprachkursen teilnehmen.

7350.

Grundordnung der Fachhochschule Worms

Vom 29. August 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Senat der Fachhochschule Worms am 15. Juni 2005 mit Zustimmung des Hochschulrates am 29. August 2005 die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 12. September 2005, AZ.: 15225 – 52 305/468 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Selbstverwaltung

- § 1 Name
- § 2 Beschlussfassung
- § 3 Wahlen
- § 4 Leistungsbezüge und Zulagen
- § 5 Kriterien zur Studienplatzvergabe
- § 6 Geschäftsordnungen

Sonstige Angehörige

- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätige
- § 9 Honorarprofessur
- § 10 Nebenberufliche Tätigkeit
- § 11 Gasthörerschaft

Gliederung und Organisation

- § 12 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung
- § 13 Hochschulrat und Kuratorium
- § 14 Zusammensetzung und Amtszeit des Senats
- § 15 Beschlussfassung im Senat in besonderen Angelegenheiten
- § 16 Fachbereiche
- § 17 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte
- § 18 Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter
- § 19 Beschlussfassung im Fachbereichsrat in besonderen Angelegenheiten
- § 20 Dekanin oder Dekan

Vermögen

- § 21 Körperschaftsvermögen

Schlussbestimmung

- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Selbstverwaltung

- § 1
Name

Die Fachhochschule führt den Namen Fachhochschule Worms, University of Applied Sciences.

§ 2

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn das zuständige Gremium sich in einer Sitzung auf die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Umlaufverfahren geeinigt hat oder die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums ein solches Verfahren vorsieht.

(2) § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Wahlen

Wahlgrundsätze, Wahlverfahren und Abwahlverfahren werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 4

Leistungsbezüge und Zulagen

Grundsätze der Vergabe von Leistungsbezü- gen und Zulagen werden in einer Leistungs- bezüge- und Zulagenordnung geregelt.

§ 5

Kriterien zur Studienplatzvergabe

Das Auswahlverfahren in zulassungsbe- schränkten Studiengängen wird gem. § 8a Abs. 1 Nr. 4 StPVVO in einer gesonderten Hochschulauswahlordnung geregelt.

§ 6

Geschäftsordnungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kollegialor- gane Hochschulrat, Senat und Fachbereichs- räte geben sich Geschäftsordnungen, in de- nen insbesondere die Protokollpflicht ihrer Sitzungen und der Sitzungen ihrer Aus- schüsse geregelt werden.

Sonstige Angehörige

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Fachhochschule kann eine Person, die sich um sie verdient gemacht hat, zur Ehren- bürgerin oder zum Ehrenbürger ernennen. Die Fachhochschule kann eine Person, die sich in besonderer Weise um sie verdient gemacht hat und deren Rat die Fachhochschule in Anspruch nehmen will, zur Ehrensatorin oder zum Eh- rensenator ernennen. Mitglieder der Fachhoch- schule können nicht zu Ehrenmitgliedern er- nannt werden. Beschlüsse zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Senates.

(2) Ehrenmitglieder werden keine Mitglieder der Fachhochschule im Sinne des Hoch- SchG. Auf gesonderte Einladung können sie an Sitzungen der Gremien der Fachhoch- schule beratend teilnehmen.

§ 8

Hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätige

Vertreterinnen und Vertreter einer Professur sowie Gastprofessorinnen und Gastprofesso- ren können selbständig lehren und nach Maßgabe der Ausstattung der Hochschule auch selbständig forschen. Sie sind befugt, an Prüfungen mitzuwirken. Sie haben in An- gelegenheiten ihres Faches im Fachbereichs- rat ein Anhörrecht.

§ 9

Honorarprofessur

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarpro- fessoren können an der Fachhochschule selbständig lehren (§ 62 HochSchG). Sie werden durch diese Lehrbefugnis Mitglie- dern des Fachbereichs nicht gleichgestellt, sind aber berechtigt, an fachbereichsöffentli- chen Sitzungen ihres Fachbereichs ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarpro- fessoren können an Forschungs- und Ent- wicklungsarbeiten teilnehmen, soweit die Ausstattung der Fachhochschule dies zulässt. Der jeweilige Fachbereich entscheidet im Benehmen mit der Hochschulleitung, ob die- se Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Nebenberufliche Tätigkeit

Nebenberufliche Tätigkeit an der Fachhoch- schule begründet keine Mitgliedschaft an der Fachhochschule.

§ 11

Gasthörerschaft

Gasthörerschaft begründet keine Mitglied- schaft an der Fachhochschule.

Gliederung und Organisation

§ 12

Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung

Die Mitglieder der Hochschulleitung sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule sowie deren Ausschüsse beratend teilzunehmen. Zusätzlich kann ein Gremium in seiner Geschäftsordnung der Hochschulleitung Antragsrecht gewähren.

§ 13

Hochschulrat und Kuratorium

(1) Die Mitgliedschaft eines Hochschulrat- mitglieds aus der Hochschule endet mit dem Ausscheiden aus der Fachhochschule. Die Nachfolge wird rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode durch Neuwahl sichergestellt.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrats und des Kuratoriums haben Einsicht in die Protokol- le des Senats.

§ 14

Zusammensetzung und Amtszeit des Senats

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder

1. die Präsidentin oder der Präsident als vor- sitzendes Mitglied,
2. zwei Hochschullehrerinnen oder Hoch- schullehrer je Fachbereich gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
3. eine Studierende oder ein Studierender pro Fachbereich gem. § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG,
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Hoch- SchG,

an. Die Amtszeit der in Nr. 2 bis Nr. 4 ge- nannten Mitglieder beginnt jeweils zum 1. September.

§ 15

Beschlussfassung im Senat in besonderen Angelegenheiten

Beschlussfassungen im Senat zu seinen Auf- gaben gemäß

1. § 76 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG (Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Be- triebseinheiten). Dies schließt die Be- schlussfassung über die Organisationsre- gelung mit ein,
2. § 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG (allgemeine Grundsätze über die Verteilung von Stel- len und Mittel),
3. § 76 Abs. 2 Nr. 13 HochSchG (Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studi- engängen) und
4. § 76 Abs. 2 Nr. 18 HochSchG (Gesamtent- wicklungsplan der Hochschule)

bedürfen der Mehrheit der dem Senat an- gehörenden Mitglieder.

§ 16

Fachbereiche

Die Fachhochschule Worms gliedert sich in die Fachbereiche

- Wirtschaftswissenschaften
- Touristik / Verkehrswesen
- Informatik

§ 17

Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte

Einem Fachbereichsrat gehören als stimm- berechtigte Mitglieder

1. neun Hochschullehrerinnen oder Hoch- schullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,

2. sechs Studierende gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,

3. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG,

an. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils zum 1. September und dauert gem. § 40 Abs. 1 HochSchG drei Jahre, die Amtszeit der studierenden Mitglieder ein Jahr.

§ 18 Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter

Die Fachbereichsräte können zur Koordination von Studium und Lehre Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter bestellen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 19 Beschlussfassung im Fachbereichsrat in besonderen Angelegenheiten

(1) Entscheidungen, die die Beschlussfassungen im Senat gemäß § 16 vorbereiten, bedürfen der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder.

(2) Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG bedürfen außer der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren.

§ 20 Dekanin oder Dekan

(1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans endet mit der konstituierenden Sitzung eines von allen Wahlgruppen neu gewählten Fachbereichsrats. Sie oder er führt die Amtsgeschäfte der Dekanin oder des Dekans bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers und leitet die konstituierende Sitzung des neuen Fachbereichsrats.

(2) Eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist möglich. Das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt.

Vermögen

§ 21 Körperschaftsvermögen

Die Verwaltung des Körperschaftsvermögens erfolgt durch die zentrale Haushaltsabteilung der Fachhochschule.

Schlussbestimmung

§ 22 Übergangsbestimmungen

Alle Satzungen der Fachhochschule werden in einem Zeitraum von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Grundordnung überprüft und gegebenenfalls an das neue Hochschulgesetz und diese Grundordnung angeglichen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Worms vom 22. August 2001 (StAnz. S. 1788) außer Kraft.

Worms, den 29. August 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. J.W. Herzog
Der Präsident
der Fachhochschule Worms

Öffentliche Ausschreibungen

7351.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB für Betonwerkarbeiten

Bauvorhaben:

Los 1: Pfeilerelemente für Kolumbarien – Friedhof Mörsch

Los 2: Pfeilerelemente für Kolumbarien – Friedhof Neuburgweiler

Ausführungsort:
76287 Rheinstetten

Bauherr/Planung/Bauleitung:
Stadt Rheinstetten, Badener Straße 1,
76287 Rheinstetten
Tiefbauamt
Herr Kary, Tel: 07242 / 9514-630

Leistungsumfang:

Pfeilerelemente aus Betonstein mit Granitvorsatz

geschliffen u. sandgestrahlt, Kanten 7 mm
gefast, Größe: 64/64 cm, in den Höhen:

	Los 1	Los 2
25 cm	6 Stück	4 Stück
58 cm	6 Stück	4 Stück
61 cm	6 Stück	4 Stück
81 cm	6 Stück	4 Stück

Abdeckplatten aus Betonstein mit Granit- vorsatz

geschliffen und sandgestrahlt, Kanten 7 mm
gefast

	Los 1	Los 2
70/56/9 cm	6 Stück	4 Stück
66/56/9 cm	15 Stück	10 Stück

Sockelplatten aus Betonstein mit Granitvor- satz

geschliffen und sandgestrahlt in den Größen:

	Los 1	Los 2
70/5/24 cm	6 Stück	4 Stück
66/5/24 cm	15 Stück	10 Stück

Ablagestein aus Betonstein mit Granitvor- satz

geschliffen und sandgestrahlt, Kanten 7 mm
gefast

	Los 1	Los 2
80/80/50 cm	1 Stück	1 Stück

Ausführungszeit:

Los 1: November/Dezember 2005

Los 2: Juli/August 2006

Ausgabe der Vergabeunterlagen ab:
Montag, 10. Oktober 2005, 9.00 Uhr im
Bauamt der Stadt Rheinstetten
Badener Straße 1, 1.OG, Zi. Nr. 9,
76287 Rheinstetten

Einsichtnahme der Vergabeunterlagen:
Stadt Rheinstetten, Bauamt
zu den üblichen Geschäftszeiten

Die Angebote sind einzureichen:
Bauamt, Badener Str. 1,
1.OG, Zi. Nr. 9, 76287 Rheinstetten

Submission:
2. November 2005, 11.00 Uhr
Bauamt, Badener Str. 1

Beschwerdeführung:
Regierungspräsidium Karlsruhe

Zuschlags-/Bindefrist:
2. Dezember 2005

Zur Eröffnung sind zugelassen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

Entschädigung für Vergabeunterlagen/Zahlungsweise:

Für die doppelten Vergabeunterlagen wird eine Gebühr von 10,- EUR erhoben
Versand erfolgt nur nach Eingang eines
Verrechnungsschecks, zzgl. Versandgebühr
in Höhe von 5,00 EUR.
Preise verstehen sich inkl. 16 % MwSt.

Sicherheitsleistungen:
keine

Zahlungen:
nach § 16 VOB
Stadt Rheinstetten
Bürgermeister Dr. B. Treiber
Badener Straße 1
76287 Rheinstetten

www.bauausschreibungen.info

Rheinstetten, den 4. Oktober 2005

Stadt Rheinstetten

Stellenausschreibungen

7352.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND
INFORMATION ist zum nächstmög-
lichen Zeitpunkt

eine Stelle am Standort Mainz im Bereich Rechenzentrumslösungen im Projekt-Team Justiz-Systeme

zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Konzeption und Administration von UNIX Serversystemen (Linux, UNIX, HP-UX, Solaris, AIX, SUSE-Enterpriseserver)
- Konzeption und Administration der Datenbanken MySQL, Oracle- 9I,-10G, IAS, Oracle-Clustering (RAC), RMAN
- Durchführung einer 24 x 7 Rufbereitschaft remote oder/und vor Ort
- Leitung und Koordination von Kundenprojekten u.a. für neue Betriebsaufgaben
- Vorbereitung betriebsrelevanter Themen sowie Erstellung von Betriebshandbüchern und -konzepten
- Mitgestaltung bei der Entwicklung moderner Systemkonzepte sowie relevanter Prozesse zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen RZ-Betriebsablaufs
- Sicherer Umgang mit Kunden, Lieferanten und externen Mitarbeitern

Ihre Qualifikation:

- Fachhochschulabschluss (Diplom-Informatiker) oder gleichwertige Kenntnisse
- Erfahrungen im Einsatz von Client/Servertechnologien
- Kenntnisse der bekannten Server-Plattformen (Schwerpunkte UNIX / LINUX Windows 2000/2003) und Datenbanktechnologien (Schwerpunkte ORACLE / SQLServer)
- Grundkenntnisse von Netzwerktechnologien
- Erfahrungen im Projektmanagement und Prozessmodellierung

- Verwaltungserfahrung
- Motivation und Führungskompetenz

Einsatzfreude, Flexibilität, analytisches und konzeptionelles Denken, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten sowie die Bereitschaft, im Team an der Erledigung aller Arbeiten mitzuwirken, werden als selbstverständlich vorausgesetzt.

Aus- und Fortbildungen zu den o.g. Themen sind geplant und setzen eine entsprechende Aus- und Fortbildungsbereitschaft voraus.

Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Verg.Gr. IVa DV-BAT möglich.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Bewerbung älterer Personen sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennziffer AS 05008 bis zum **30. Oktober 2005** an:

**Landesbetrieb Daten und Information
Team Personal
z.Hd. Hr. Christopher Schubach
eMail: personalstelle@ldi.rlp.de
Römerstraße 41
56130 Bad Ems**

Bei Rückfragen zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an die Bereichsleiterin Frau Barbara Süper (06131 / 605 - 116),
eMail: barbara.sueper@ldi.rlp.de

7353.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ/ POLIZEIDIREKTION MAYEN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

Stellv. Leiterin/Leiter der Polizeiinspektion Bad Neuenahr-Ahrweiler

Aufgabenbeschreibung:

Führung des Kriminal- und Bezirksdienstes, Führung des Wechselschichtdienstes; Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter; Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe der Polizeiinspektion; Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Bezirksdienst und Wechselschichtdienst; Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene; Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich ausschließlich Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizei mit Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche

Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsförderung.

Neben einer mindestens vierjährigen Verwendung im gehobenen Kriminaldienst werden Verwendungsbreite/Verwendungstiefe sowie Bewährungszeiten in Führungsfunktionen vorausgesetzt.

Wegen der Bewertung der ausgeschriebenen Stelle richtet sich diese Ausschreibung an Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte ab der Bes.-Gruppe A 11.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Ferner erwarten wir die Fähigkeit und Anwendung der leitbildorientierten und kooperativen Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Funktion kann sowohl unter fachlichen als auch zeitlichen Gesichtspunkten in Teilzeit ausgeübt werden. Interessierte Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit (50 % bis 80 %) anzugeben.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb einer Frist von **drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10 - 12
56068 Koblenz**

7354.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ/ VERKEHRSDIREKTION KOBLENZ ist ab sofort die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

Leiterin/Leiter der Polizei Autobahnstation Emmelshausen

Die Stelle ist mit A 13 g. D. bewertet. Eine Beförderungsmöglichkeit steht jedoch unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Zuweisung.

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Polizei Autobahnstation, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter,

Beurteilung der Sicherheitslage im Dienstbezirk, Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Ebene der Polizei Autobahnstation, Führung von Einsätzen auf Ebene des Dienstbezirkes.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich ausschließlich Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei mit Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsförderung.

Neben einer mindestens vierjährigen Verwendung im gehobenen Polizeidienst werden Verwendungsbreite/Verwendungstiefe sowie Bewährungszeiten in nachfolgend genannten Führungsfunktionen vorausgesetzt: Leiter bzw. stellv. Leiter einer Polizeiinspektion oder Polizei Autobahnstation, Leiter eines Sachgebietes, Leiter eines Sachbereiches, Leiter einer Polizeiwache und Polizeiführer vom Dienst oder vergleichbare Funktionsstellen.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Ferner erwarten wir die Fähigkeit und Anwendung der leitbildorientierten und kooperativen Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Funktion kann sowohl unter fachlichen als auch zeitlichen Gesichtspunkten in Teilzeit ausgeübt werden. Interessierte Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit (50 % bis 80 %) anzugeben.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb einer Frist von **drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10 - 12
56068 Koblenz**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

7355.

Aufgebotssache Elisabeth Maria Oberlinger geb. Faust in Windesheim. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Windesheim Blatt 1749 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Windesheimer Raiffeisenkasse eG in Windesheim, jetzt Volksbank Nahetal eG in Bad Kreuznach, eingetragene Grundschuld in Höhe von 3500,- DM = 1789,52 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 6. September 2005.

Bad Kreuznach, den 4. Oktober 2005

- 2 C 556/2005 - Das Amtsgericht

7356.

Der Brief über die im Grundbuch von Ellweiler sowie Hoppstädten Blätter 1179 und 2743 in Abt. III unter Nr. 8 bzw. 3 für die Volksbank-Raiffeisenbank Idar-Oberstein e.G. in Idar-Oberstein eingetragene Gesamtgrundschuld zu 150.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich ist kraftlos (Urteil vom 26. September 2005).

Idar-Oberstein, den 30. September 2005

- 3 C 339/05 - Das Amtsgericht

7357.

Der Eigentümer des nachstehend aufgeführten Grundstücks: Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein von Griesenbach, Blatt 2276 Flur 37 Nr. 8, landwirtschaftliche Fläche, in der Mendter Mark, 15,00 Ar, eingetragene Eigentümer: a) Witwe Peter Schumacher, Mendt, zu 1/2 Anteil; b) Catharina Wertenbruch, geb. Ewens, Mendt; c) Anton Ewens, Mülheim/Rhein; d) Johann Schmitz, Limbach; e) Johann Wertenbruch, Mendt; f) Anton Wertenbruch, Mendt; g) Maria Elisabeth Germscheid, geb. Wertenbruch, Mendt; h) Johann Limbach, Hussen; i) Anna Maria Tilgen, geb. Preiß, Hurtenbach; j) Heinrich Limbach, Hussen; k) Johann Mathias Dammig, Hussen; zu b) bis k) zu 1/2 Anteil, wird mit seinem Recht ausgeschlossen. Frau Hedwig Schmitz, Steinacker 15, 53604 Bad Honnef sowie Frau Gisela Demuth, Eitorfer Straße 11, 53567 Asbach, bleiben ihre Rechte hinsichtlich des Mitigentumsanteils des eingetragenen Eigentümers zu j), Herrn Heinrich Limbach, Hussen, vorbehalten.

Linz, den 29. September 2005

- 2 C 836/04 - Das Amtsgericht

7358.

In der Aufgebotssache der Aachener Bausparkasse AG, vertreten durch den Vorstand, Theaterstraße 92-94, 52062 Aachen, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Recht erkannt: 1) Der Grundschuldbrief hinsichtlich der im IGrundbuch von Mußbach, Blatt 4375 Abt. III lfd. Nr. 2 zugunsten der Aachener Bausparkasse AG, Theaterstraße 92-94, 52062 Aachen eingetragenen Grundschuld in Höhe von 30.000,- DM (15.338,76 EUR) wird für kraftlos erklärt. 2) Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Neustadt an der Weinstraße,
den 29. September 2005

- 3 C 32 /05 - Das Amtsgericht

7359.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Neustadt vom 29. September 2005 wurde der Grundschuldbrief Gr. 02 Nr. 16304335 über die im Grundbuch von Haßloch/Pfalz Blatt 14881 in Abt. III unter der laufenden Nummer 1 eingetragenen Grundschuld über 150.000,- DM (i.W.: einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zugunsten der Sparda-Bank Südwest eG, 55129 Mainz, für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 4. Oktober 2005

- 6 C 88/05 - Das Amtsgericht

7360.

In der Aufgebotssache Eheleute Wilfried Schmidt, geb. am 11. 4. 1940, und Wilhelmine Schmidt, geb. Schneider, geb. am 10. 8. 1935, beide wohnhaft Saarburger Straße 42, 54451 Irsch, Antragsteller, vertreten durch: Notar Ansgar Hennen, Graf-Siegfried-Straße 79, 54439 Saarburg, hat das Amtsgericht in Saarburg am 5. Oktober 2005 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 4500259 über die im Grundbuch von Irsch Blatt 3085 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld von 35.000,- DM (17.895,22 EUR) nebst 15 % Jahreszinsen, vollstreckbar nach § 800 ZPO, für die eingetragene Gläubigerin, die Dresdner Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 5. Oktober 2005

- 5 C 327/05 - Das Amtsgericht

7361.

In der Aufgebotssache Ingrid Geibel, geb. Moritz, geb. am 20. 8. 1942, Am Pflaumberg 6, 54456 Tawern, Antragstellerin, hat das Amtsgericht in Saarburg am 5. Oktober 2005 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief Gr. 6 Nr. 103149 über die im Grundbuch von Saarburg Blatt 4764 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 3067,75 EUR nebst 12 % Jahreszinsen, vollstreckbar nach § 800 ZPO, für die eingetragene Gläubigerin, die Sparkasse Trier als Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Trier-Saarburg, wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 5. Oktober 2005

- 5 C 341/05 - Das Amtsgericht

7362.

In der Aufgebotssache Margarete Scherr, geb. Lutz, geb. am 25. 7. 1932, Hauptstraße 56, 54332 Wasserliesch, Antragstellerin, hat das Amtsgericht in Saarburg am 5. Oktober 2005 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief Gr. 6 Nr. 076393 über die im Grundbuch von Wasserliesch Blatt 2321 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld von 10.225,84 EUR nebst 8 % Jahreszinsen, vollstreckbar nach § 800 ZPO, für die eingetragene Gläubigerin, die Sparkasse Trier als Rechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Trier-Saarburg, wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 5. Oktober 2005

- 5 C 355/05 - Das Amtsgericht

7363.

In der Aufgebotssache Rhein-Mosel Wohnen GmbH, Hindenburgstraße 10-16, 55118 Mainz (Rechtsnachfolgerin der „Moselland“ Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH, Koblenz), Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. jur. Egon Hausen, Bilhildisstraße 13, 55116 Mainz (UR.Nr. 1149/2005) hat das Amtsgericht Sinzig auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 2005 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Remagen Blatt 5408 in Abt. III Nr. 5 zugunsten der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf (heute NRW Bank Düsseldorf/Münster) eingetragene Grundschuld in Höhe von 12.300,- DM nebst 4 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Sinzig, den 6. Oktober 2005

- 7 C 354/05 - Das Amtsgericht

7364.

In der Aufgebotssache Rolf Dein, Pflanzring 90, 67112 Mutterstadt, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Speyer am 4. Oktober 2005 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über 41.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer Blatt 9450 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Badischen Landesbausparkasse Karlsruhe eingetragenen Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Antragsteller.

Speyer, den 4. Oktober 2005

- 31 C 218/05 - Das Amtsgericht

7365.

Durch das Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 30. September 2003 - 7 C 224/05 - wurde das Sparbuch der Sparkasse Trier, Konto-Nr. 306-397324, lautend auf die Antragstellerin, für kraftlos erklärt.

Trier, den 30. September 2005

- 7 C 224/05 - Das Amtsgericht

7366.

Der Grundschuldbrief Nr. 16653 über die im Grundbuch von Kinheim Blatt 1557 in Abt. III Nr. 2 über 4200,- DM jederzeit sofort fälligen Briefgrundschuld mit 8 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Eintragung ab, zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Mai 1956, am 16. Mai 1956 eingetragenen Grundschuld wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 22. September 2005

- 4 C 366/05 - Das Amtsgericht

7367.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Monzel Blatt 1577 in Abt. III Nr. 1 jederzeit ohne Kündigung fällige Briefgrundschuld über 25.200,- DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg nebst zwölf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Eintragung an; die Zinsen sind jährlich nachträglich zu entrichten; eingetragen am 25. September 1967 eingetragenen Grundschuld wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 4. Oktober 2005

- 4 C 399/05 - Das Amtsgericht

Aufgebote

7368.

Herr Reinhold Friedrich Corell, geb. am 11. 7. 1934, Auf der Steig 10, 55234 Wendelsheim, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief der im Grundbuch von Wendelsheim Blatt 1033 in Abt. III lfd. Nr. 2) eingetragenen Grundschuld über 3000,- DM, jetzt 1533,88 EUR, für den Kaufmann Johann Jakob Corell in Wendelsheim, abgetreten durch Abtretungserklärung vom 29. November 1954 an die Kreissparkasse Alzey.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, dem 9. Februar 2006, 11.00 Uhr**, Saal 107 vor dem Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst kraftlos erklärt werden kann.

Alzey, den 20. September 2005

- 23 C 228/05 - Das Amtsgericht

7369.

Frau Inge Else Ruffer geb. Biebinger, Rödersheimer Straße 12, 67149 Meckenheim, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der zu Verlust geratenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Meckenheim Blatt 548 in Abt. III Nr. 4 und 5 für jeweils Albrecht Ruffer, Maurermeister, eingetragen, mit jeweils 12 % verzinsliche Grundschulden von je 2556,46 EUR (5000,- DM) beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 20. Dezember 2005, 8.30 Uhr**, Raum E07, Seebacher Straße 2 im Gerichtsgebäude anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden.

Bad Dürkheim, den 30. September 2005

- 1 C 277/05 - Das Amtsgericht

7370.

Der für die unbekannten Erben des verstorbenen Eigentümers Egon Weilbach bestellte Nachlasspfleger Jürgen F. Hoffmann, Dipl.-Betriebswirt (FH), in Waldböckelheim hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Langenlonsheim Blatt 1862 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Hypothek in Höhe von 8224,- DM = 4204,86 EUR für die Sparkasse des Kreises Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen, beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtsbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **16. Dezember 2005 um 11.00 Uhr** im Gerichtsgebäude, Ringstraße 79, Bad Kreuznach, Saal 408 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 21. September 2005

- 2 C 1215/2005 - Das Amtsgericht

7371.

Der Eigentümer Eheleute Alfons Hugo Stein und Mechthilde Stein geb. Groß in St. Katharinen haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von St. Katharinen Blatt 571 in Abt. III Nr. 2

eingetragene Grundschuld in Höhe von 30.000,- DM = 15.338,76 EUR für die Sparkasse Bad Kreuznach in Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen, beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtsbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. Dezember 2005 um 11.00 Uhr** im Gerichtsgebäude, Ringstraße 79, Bad Kreuznach, Saal 408 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 21. September 2005

- 2 C 1286/2005 - Das Amtsgericht

7372.

Die Eheleute Michael Bierbaum und Rosa Maria (Rosemarie) Bierbaum, Poststraße 1, 57629 Malberg, haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Steineberg Blatt 671, früher Grundbuch von Steineberg Blatt 426 jeweils in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragenen Hypothek beantragt. Inhalt der Eintragung: Hypothek über 19.400,- DM nebst bis zu 8,5 % Zinsen ab 8. Oktober 1963, vollstreckbar gemäß § 800 ZPO für die Kreissparkasse Altenkirchen, Altenkirchen, abgetreten an die Beamtenheimstättenwerk GmbH, Hameln, jetzt BHW Bausparkasse AG in Hameln. Früherer Eigentümer: Rita Seibert geb. Hombach.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 14. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, Saal 508, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt wird.

Betzdorf, den 6. Oktober 2005

- 3 C 339/05 - Das Amtsgericht

7373.

Herr Dieter Leo Kiefer, Brunnengasse 4, 55411 Bingen am Rhein, hat das Aufgebot zur Ausschließung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Sponsheim Blatt 1025 in Abt. III unter der laufenden Nummer 2 für die Kreissparkasse Bingen/Rhein (jetzt: Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach und Bingen) eingetragene Grundschuld von 9000,- DM nebst 8 % Jahreszinsen, vollstreckbar gemäß § 800 ZPO beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 16. Dezember 2005, 8.30 Uhr**, in Saal 7 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 30. September 2005

- 2 C 463/05 - Das Amtsgericht

7374.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrot-Haus, 71630 Ludwigsburg, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Trimport Blatt 529 und 530 jeweils in Abt. III Nr. 2 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg, eingetragene Grundschuld über 20.400,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Donnerstag, den 12. Januar 2006, 9.15 Uhr**, Saal 126 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen; ansonsten kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Bitburg, den 26. September 2005

- 5 C 385/05 -

Das Amtsgericht

7375.

Frau Roswitha Zahlmann, Kaiserslautern, hat als Berechtigte das Aufgebot für den abhanden gekommenen, nachfolgend bezeichneten Vorsorgeplan beantragt: Vorsorgeplan der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA, Kontonummer 2702291329, Kontoinhaber Friedrich Gerd Schmitting, Zahlungsverkehrsnummer 5504730352, Fälligkeit 1. August 2005.

Der oder die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Donnerstag, den 22. Dezember 2005, 13.15 Uhr**, Sitzungssaal 10, EG vor dem Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 30. September 2005

- 6 C 20/05 -

Das Amtsgericht

7376.

Frau Pia Massing geb. Ley, geb. am 1.1.1930, In der Hohl 23, 56170 Bendorf und Frau Annemarie Friedhofen geb. Ley, geb. am 12.4.1936, Bergstraße 22, 56170 Bendorf, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers betreffend den 1/2 Anteil der eingetragenen Miteigentümerin Elisabeth Hahn geb. Hahn bezüglich des im Grundbuch von Bendorf Blatt 3340 (früher Band 17 Artikel 820) eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Bendorf; Flur 7; Flurstück 492; Gebäudefläche, Bergstraße 22; Größe 23 m²) gemäß § 927 BGB beantragt.

Der/die Eigentümer wird bzw. werden hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **30. November 2005 um 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112 anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine/ihre Ausschließung erfolgen wird.

Koblenz, den 30. August 2005

- 142 C 707/05 -

Das Amtsgericht

7377.

Die Eheleute Josef Gansen, geb. am 19. 12. 1941, und Cäcilia geb. Münch, geb. am 13. 4. 1944, wohnhaft: 56077 Koblenz, Arenberger Straße 234b, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes betreffend die zugunsten der Kreissparkasse Mayen in Mayen im Grundbuch von Niederberg Band 51 Blatt 1248 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über 170.000,- DM (86.919,62 EUR), verzinslich mit 15 % jährlich, beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **30. November 2005 um 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112 anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 6. Juli 2005

- 142 C 1046/05 -

Das Amtsgericht

7378.

Herr Wolfgang Arz, Taunusstraße 15, 65391 Lorch-Ransel, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der im Grundbuch von Lipporn Bl. 545 eingetragenen Eigentümer Landmann Anton Arz in Ransel zu 1/2 und dessen Ehefrau Franziska geb. Minola, das., zu 1/2 betreffend des Grundbesitzes in Lipporn Flur 19 Flurstück 19, Acker, Mittelfeld, 1757 qm beantragt.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an dem Grundstück geltend zu machen, diese spätestens im Aufgebotstermin am **Montag, dem 19. Dezember 2005, 10.15 Uhr**, Saal 29, anzumelden, da sie sonst mit den Rechten ausgeschlossen werden können.

Lahnstein, den 15. September 2005

- 2 C 399/05 - Das Amtsgericht

7379.

Die Eigentümer Norbert Schwehm, Buchfinckenstraße 12, 76829 Landau in der Pfalz und Barbara Schwehm, wohnhaft ebenda, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nummer: 0866554 über 40.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Dammheim Blatt 551 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst in Hameln, jetzt: BHW Bausparkasse AG in Hameln, beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 28. Dezember 2005, 11.45 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau/Pfalz, Zimmernummer 517, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 27. September 2005

- 5 C 1328/05 - Das Amtsgericht

7380.

Herr Peter Lang, Reichswaldring 57, 66879 Steinwenden, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr.: 1568059 betreffend die im Grundbuch von Steinwenden Blatt 419 zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 20. Dezember 2005, 9.20 Uhr** vor dem Amtsgericht Landstuhl, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl im Sitzungssaal III, Zimmer 101 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgt.

Landstuhl, den 29. September 2005

- 4 C 157/05 - Das Amtsgericht

7381.

Mainzer Volksbank eG, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, Antragstellerin, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mainz-Hechtsheim Blatt 4237 in Abt. III lfd. Nr. 1 für die Spar- und Darlehenskasse eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mainz-Hechtsheim, jetzt Mainzer Volksbank, eingetragene Briefgrundschuld über 5000,- DM (jetzt: 2556,46 EUR) und das Aufgebot zur Kraftloserklärung über die im Grundbuch von Mainz-Hechtsheim Blatt 4237 in Abt. III lfd. Nr. 2 für die Spar- und

Darlehenskasse eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mainz-Hechtsheim, jetzt Mainzer Volksbank, über 10.000,- DM (= 5112,92 EUR) eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 18. Januar 2006, 9.00 Uhr**, Saal 162, 1. OG. Geb. B im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden können.

Mainz, den 29. September 2005

- 81 C 448/05 - Das Amtsgericht

7382.

Herr Helmut Georg Zang, geb. am 11. 10. 1935, wohnhaft Wormser Straße 65, 55299 Nackenheim, hat das Aufgebot zur Ausschließung des im Grundbuch von Dexheim Blatt 1223 unter der lfd. Nr. 27 eingetragenen Miteigentümer zu 1/49 des im Grundbuch von Dexheim Blatt 1223 eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Dexheim Flur 8 Nr. 190/02, Hof- und Gebäudefläche, am Katzenloch, 631 qm) beantragt (§ 927 BGB), im Grundbuch von Dexheim Blatt 1223 unter der laufenden Nr. 27 Herr Johann Zang, verstorben am 17. 6. 1972 in Dolgesheim, als Miteigentümer zu 1/49 eingetragene, beantragt.

Der Eigentümer des im Grundbuch von Dexheim Blatt 1223 unter der lfd. Nr. 27 eingetragenen Miteigentumsanteils zu 1/49 wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 6. Februar 2006, 9.30 Uhr**, Saal 162, 1. OG. Geb. B im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst seine Ausschließung erfolgen kann.

Mainz, den 1. September 2005

- 82 C 426/05 - Das Amtsgericht

7383.

Die Sparkasse Mainz, vertreten durch den Vorstand, Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes bzgl. der Briefgrundschuld iHv. 5500,- DM, eingetragene im Grundbuch von Mainz Blatt 16400 in Abt. III laufende Nr. 9 (eingetragene Grundschuldgläubigerin: Städtische Sparkasse Mainz in Mainz) beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 26. Januar 2006, 9.15 Uhr**, Saal 208; 2. OG im Gerichtsgebäude anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Mainz, den 14. September 2005

- 86 C 315/05 - Das Amtsgericht

7384.

1. Frau Resi Kuppler geb. Thewalt, geb. am 10. 3. 1928, Rheinstraße 15, 56237 Nauort, 2. Frau Anneliese Veronika Hilf geb. Zerfas, geb. am 23. 10. 1951, Ringstraße 16, 56237 Nauort und 3. Herr Wilhelm Ferdinand genannt Willi- Zerfas, geb. am 25. 4. 1958, Schützenstraße 18, 56203 Höhr-Grenzhausen haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der eingetragenen Eigentümerin Frau Anna Freisberg geb. Günster betreffend der im Grundbuch von Sessenbach Blatt 103 in Abt. I unter laufender Nummer 1 bis 5 verzeichneten Grundstücke: a) Flur 12 Flurstück 908 (Ackerland, auf dem Herschberg, 8,44 Ar), b) Flur 10 Flurstück 729 (Ackerland, Kornhahn, 12,00 Ar), c) Flur 13 Flurstück 932 (Ackerland, auf dem Langenstücker, 8,70 Ar), d) Flur 8 Flurstück 112

(Grünland, vorm Arheckengarten, 2,50 Ar), e) Flur 8 Flurstück 113 (Grünland, vorm Arheckengarten, 2,50 Ar) beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin am **Donnerstag, dem 15. Dezember 2005, 8.35 Uhr** vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 8 anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Montabaur, den 26. September 2005

- 10 C 314/05 - Das Amtsgericht

7385.

Die Grundstückseigentümer Falk Günter Haupt und Marika Haupt, Wiesengärtenweg 3, 56566 Neuwied, vertreten durch Notar Dr. Bohr in Neuwied, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der auf ihrem Grundstück Niederbieber Blatt 2938 in Abt. III unter a) lfd. Nr. 2 für den Arbeiter Gerhard Heidger, geb. 19. 2. 1933, in Niederbieber-Segendorf, b) lfd. Nr. 3 für Bernhardine Heidger, geb. 1. 3. 1937, in Irlich, c) lfd. Nr. 5 für Peter Heidger, geb. 9. 12. 1943, in Irlich, eingetragenen Sicherungshypothesen zu jeweils 300,- DM beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bis spätestens zu dem auf den **13. März 2006, 9.30 Uhr**, Saal 125 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Neuwied, den 4. Oktober 2005

- 4 C 1080/05 - Das Amtsgericht

7386.

Die Stadtverwaltung Neuwied hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Oberbieber Blatt 4611 eingetragenen Grundstücks BV Nr. 1 Gemarkung Oberbieber Flur 340/44, Größe 15 qm, beantragt. Im Grundbuch sind 1. Frau Luise Nies geb. Muscheid, Neuwied; 2. Frau Elisabeth Butterweck geb. Muscheid, Neuwied; 3. Frau Anna Kästner geb. Muscheid, Rengsdorf; als Eigentümer zu je 1/3-Anteil eingetragen. Die Eigentümer sind nicht zu ermitteln.

Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 8. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, Saal 125 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Neuwied, den 4. Oktober 2005

- 4 C 1425/05 - Das Amtsgericht

7387.

Herr Reiner Schwartinski, Köhlstraße 20, 66842 Zweibrücken, hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Sparurkunde Nr. 3734051687 ausgestellt von der Sparkasse Südwestpfalz Pirmasens-Zweibrücken (Kontoinhaber: Reiner Schwartinski) beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. Dezember 2005, 8.30 Uhr**, Saal 148 vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und die Sparurkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Pirmasens, den 6. Oktober 2005

- 1 C 477/05 - Das Amtsgericht

Konkurse

7388.

In dem Konkursverfahren Wärmetechnik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kirchstraße 3, 55495 Aspisheim (HRB 1054), vertreten durch: Erich Schumacher, Danziger Straße 6, 55578 Sankt Johann (Geschäftsführer), ist das Verfahren gemäß § 204 KO am 28. September 2005 nach Anhörung der Gläubigerversammlung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden. Die Postsperrung wird aufgehoben.

Bingen am Rhein, den 4. Oktober 2005

- 3 N 30/98 - Das Amtsgericht

7389.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der M & R Keramikfabrik GmbH, 56203 Höhr-Grenzhausen, Konkursverwalter: Albert Lieser, Josef Görres Platz 5, 56068 Koblenz, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) bzw. Nichteinstellung des Verfahrens bei Einzahlung eines Betrages von 3000,- EUR bestimmt **auf Montag, 14. November 2005, 9.35 Uhr**, Saal 111, Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur. Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung ist mit Beschluss vom 29. September 2005 festgesetzt worden und kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Montabaur, den 29. September 2005

- 17 N 41/96 - Das Amtsgericht

7390.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der K + K Freizeiteinrichtungen GmbH, Gartenstraße 20, 56203 Höhr-Grenzhausen, vertreten durch: 1. Albert Jakob Thewalt, als GF d. Fa. K+K Freizeiteinrichtungen GmbH, Gartenstraße 20, 56203 Höhr-Grenzhausen (Geschäftsführer), 2. Erika Aust, als Geschäftsführerin der Fa. K+K Freizeiteinrichtungen GmbH, Gartenstraße 20, 56203 Höhr-Grenzhausen (Geschäftsführerin) wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Montabaur, den 21. September 2005

- 14 N 241/98 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

7391.

Deutsch-Arabischer-Kulturverein für Dialog und Völkerverständigung e.V., Mayen.

Andernach, den 4. Oktober 2005

- 5 VR 2724 - Das Amtsgericht

7392.

Förderverein der Grundschule Weibern e.V., Weibern.

Andernach, den 6. Oktober 2005

- 5 VR 2725 - Das Amtsgericht

7393.

Bad Kreuznach BK-Thunderbirds e.V., Sitz: Bad Kreuznach.

Bad Kreuznach, den 4. Oktober 2005

- VR 2485 - Das Amtsgericht

7394.

Amazing Grace – Church of the Living God e.V., Sitz: Bad Kreuznach.

Bad Kreuznach, den 4. Oktober 2005

- VR 2486 - Das Amtsgericht

7395.

Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Eifel e.V., Sitz: Bitburg.

Bitburg, den 7. September 2005

- VR 1188 - Das Amtsgericht

7396.

Karnevalclub Die Päädel-Dancer's e.V., Sitz: 67487 Maikammer.

Landau, den 6. Oktober 2005

- VR 2856 - Das Amtsgericht

7397.

Bürgerinitiative B427 Wasgau/Südpfalz – Für den Erhalt der Lebensqualität – gegen den Ausbau der B427 / B38 e.V., Sitz: 76887 Bad Bergzabern.

Landau, den 6. Oktober 2005

- VR 2857 - Das Amtsgericht

7398.

Wackelhölzchen Essenheim e.V., Essenheim.

Mainz, den 20. September 2005

- 90 VR 4013 - Das Amtsgericht

7399.

theater.kurz vor acht e.V., Mainz.

Mainz, den 27. September 2005

- 90 VR 4014 - Das Amtsgericht

7400.

Sri Lanka Kinder-in-Not-Kampagne e.V., Mainz.

Mainz, den 27. September 2005

- 90 VR 4015 - Das Amtsgericht

7401.

ALTERnative e.V., Trier.

Trier, den 21. September 2005

- 14 VR 3668 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

– Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 7402 bis 7478 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

7402.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Reiferscheid Blatt 673 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 9. Dezember 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Reiferscheid Flur 20 Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, In der Hohl 5, Größe: 2248 qm. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus, einem Gartenhaus und einem Hühnerhaus bebaut. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und einen Kellerraum. In dem Wohngebäude sind zwei Wohnungen und ein kleines Apartment untergebracht. Festgesetzter Verkehrswert: 130.000,- EUR.

Altenkirchen, den 29. September 2005

- 1 K 21/2005 - Das Amtsgericht

7403.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weyerbusch Blatt 785 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 16. Dezember 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Weyerbusch Flur 6 Flurstück 137/2, Gebäude- und Freifläche, Am Seifen 12, Größe: 972 qm. Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienwohnhaus bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 200.000,- EUR.

Altenkirchen, den 29. September 2005

- 1 K 31/2005 - Das Amtsgericht

7404.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 20. Dezember 2005, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wöllstein Blatt 3846 146/1000 Miteigentum an lfd. Nr. 1 Fl. 3 Nr. 268/1, Gebäude- und Freifläche, Eleonorenstraße 65, 601 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 3846-3852). Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte an den drei Lichthöfen bezeichnet mit Nr. 1 und grün gekennzeichnet, und an dem PKW-Abstellplatz im Plan mit P1 bezeichnet gem. Bewilligung vom 4. Juni 1997 und 17. Juli 1997 (gem. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Kellergeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr 1996, 60 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 85 a, 74 a ZVG versagt.

Internet-Infos: www.zwangsvollstreckung.de.

Alzey, den 30. August 2005

- K 66/03 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 33 vom 12. September 2005 lfd. Nr. 6464.)

7405.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Krufft Blatt 5909 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 31. Januar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 1322/364, Hof- und Gebäudefläche, Sandgäßchen 7, 145 m². Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 72.600,- EUR. Es handelt sich laut Gutachten um ein teilunterkellertes Ein-Familien-Wohnhaus. Abweichend von der Katasterbezeichnung trägt das Versteigerungsobjekt die Hausnummer „9“.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 14. September 2005

- 9 K 33/04 - Das Amtsgericht

7406.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Roth Blatt 705 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am 11. Januar 2006, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

BV. Nr. 1 Flur 5 Nr. 58/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 5, 8,22 Ar (unterkellertes Gaststättengebäude mit drei Wohnungen, Verkehrswert: 156.456,- EUR); BV. Nr. 2 Flur 5 Nr. 60/13, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 5, 1,28 Ar (unbebautes Grundstück, Verkehrswert: 4602,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2000 bezüglich der Miteigentümerin Heike Marquart und am 31. Januar 2001 bezüglich des Miteigentümers Uwe Marquart in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Marquart, Uwe**, geb. am 15. 10. 1974, 55483 Bärenbach, b) **Marquart, Heike geb. Koch**, geb. am 28. 10. 1967, 55483 Bärenbach zu je 1/2-Anteil eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 16. Februar 2005

- 3 K 146/00 - Das Amtsgericht

7407.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Planig Blatt 2493 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Planig BV Nr. 1 Flur 7 Nr. 410, Gebäude- und Freifläche, An der Kieskaute, 8,17 Ar, **am Dienstag, dem 24. Januar 2006, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 406 (4. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden. (Einfamilienhaus mit Hundezwinger, Am Hintzenbühl 5). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 180.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Immig, Jürgen Kurt Michael**, geb. 7. 3. 1958, 55545 Bad Kreuznach, eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 9. März 2005

- 3 K 25/02 - Das Amtsgericht

7408.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bärweiler Blatt 1221 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 5 Gemarkung Bärweiler Flur 7 Flurstück 222/1, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe: 0,00 qm; Gemarkung Bärweiler Flur 7 Flurstück 222/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe: 12 qm; Gemarkung Bärweiler Flur 7 Flurstück 222/3, Verkehrsfläche, Hauptstraße 2, Größe: 366 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Bärweiler Flur 7 Flurstück 222/4, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe: 2 qm; Gemarkung Bärweiler Flur 7 Flurstück 222/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, Größe: 135 qm; Gemarkung Bärweiler Flur 7 Flurstück 222/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, Größe: 13 qm; **am Dienstag, dem 31. Januar 2006, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 406 (4. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden (Einfamilienwohnhaus mit ehem. Scheune, teilausgebaut zur Wohnung, Garagenanteil sowie offener Schuppen; Hauptstraße 2). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 5: 102.012,10 EUR; b) BV Nr. 6: 2662,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Schwedt, Edmund**, geb. 30. 9. 1945, 55606 Bärweiler, eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 17. März 2005

- 3 K 185/02 - Das Amtsgericht

7409.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 8887 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz BV Nr. 6 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 75 Nr. 410/160, Gebäude-

und Freifläche, Planiger Straße 25, Bleichstraße 24; Größe: 590 qm **am Dienstag, dem 10. Januar 2006, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 406 (4. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden (Wohn- und Geschäftshaus). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 500.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 21. Februar 2005

- 3 K 155/03 - Das Amtsgericht

7410.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Auen Blatt 715 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 8. Februar 2006, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408 versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Auen Flur 4 Flurstück 129/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe: 549 qm (zweigeschossiges teilweise unterkellertes Einfamilienhaus mit Garage und Geräteschuppen, Hauptstraße 12, Verkehrswert: 98.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 7. April 2005

- 3 K 35/04 - Das Amtsgericht

7411.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ebernburg Blatt 400 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ebernburg Flurstück 604/02, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe: 579 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Ebernburg Flurstück 604/1, Gebäudefläche 0,0013 ha, Weinberg 0,0217 ha, Am Schloßberg, Größe: 230 qm; **am Donnerstag, dem 5. Januar 2006, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 309 (3. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden (Dreifamilienhaus mit Doppelgarage, Berliner Straße 100). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 1 Flurstück 604/2: 195.280,- EUR, b) BV Nr. 2 Flurstück 604/1: 1230,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2004 bezüglich BV Nr. 1 und am 18. November 2004 bezüglich BV Nr. 2 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 18. Februar 2005

- 3 K 125/04 - Das Amtsgericht

7412.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berg Blatt 2671 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005 um 15.00 Uhr**, im Saal 106 der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55-57, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Berg Flur 17 Nr. 97, Hofraum, Holzung, am Hasenkopf, 36,10 Ar (Wochenendhaus, Am Hasenberg 2, Verkehrswert: 40.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 29. September 2005

- 6 K 7/05 - Das Amtsgericht

7413.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hundheim Blatt 1359 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 26. Januar 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 72/1, Gebäude- und Freifläche, Rochusstraße 7, 760 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 23.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt. Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 6. Oktober 2005

- 6 K 56/04 - Das Amtsgericht

7414.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mülheim (Mosel) Blatt 2588 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 19. Januar 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Flur 3 Nr. 674/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 52, 509 qm, (92.500,- EUR), lfd. Nr. 3: Flur 3 Nr. 758/5, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 10, 807 qm, (89.000,- EUR), lfd. Nr. 4: Flur 3 Nr. 758/6, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 12, 1098 qm, (197.000,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 5. Oktober 2005

- 6 K 15/05 - Das Amtsgericht

7415.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gonzerath Blatt 1366 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 8. Dezember 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Flur 7 Nr. 128/1, Freifläche, Hinterm Born, 756 qm, (228.000,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 28. September 2005

- 6 K 23/05 - Das Amtsgericht

7416.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zotzenheim Blatt 1143 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. Februar 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an Grundstück Grundbuchbezirk Zotzenheim Blatt 515, Best. Verz. Nr. 20; Zotzenheim Fl. 1 Nr. 166/2, Gebäude- und Freifläche, Wiesbach-

straße 8, 728 qm. Eingetragen in Abt. II Nr. 29; Dauer: 75 Jahre ab Eintragungsdatum; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich für Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten; Eigentümer: Evangelische Kirche Zotzenheim (Evangelische Pfarrei), gemäß Bewilligung vom 17. Mai 1989 angelegt am 27. August 1990. Festgesetzter Verkehrswert: 242.000,- EUR (zweihundertzweiundvierzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 114 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ca. 122 qm Wohnfläche. Das Haus ist unterkellert und das Dachgeschoss ausgebaut. Baujahr: 1990.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bingen am Rhein, den 11. August 2005

- 4 K 36/04 - Das Amtsgericht

7417.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 5527 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1, Nieder-Ingelheim, Flur 20 Nr. 344, Gebäude- und Freifläche Dietrich-Bonhöffer-Straße 4, 649 qm, **am Mittwoch, dem 11. Januar 2006, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 182.000,- EUR (einhundertzweiundachtzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück mit einem teilunterkellerten, 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Satteldach bebaut, Baujahr ca. 1964.

Bingen am Rhein, den 31. August 2005

- 4 K 87/04 - Das Amtsgericht

7418.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingen-Büdesheim Blatt 6040 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 13,85/1000 an Grundstück Bingen-Büdesheim, Flur 12 Nr. 80/2, Gebäude- und Freifläche, Mathias-Erzberger-Straße 1, 7, 2275 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Februar 1995, 4. April 1995 und 11. Oktober 1995 **am Donnerstag, 12. Januar 2006, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 23.000,- EUR (dreiundzwanzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um ein ca. 22 qm großes Apartment.

Bingen am Rhein, den 22. September 2005

- 4 K 127/04 - Das Amtsgericht

7419.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. Februar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Meisburg Blatt 485 Best.-Verz. lfd.-Nr. 2 Gemarkung Meisburg Flur 14 Nr. 22/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kyllburger Straße 1, 13,18 Ar,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 352.000,- EUR. Darüber hinaus wurde der Wert des Inventars auf insgesamt 67.887,- EUR festgesetzt. Hinweis: Auf dem zu versteigernden Grundstück befindet sich laut Verkehrswertgutachten vom 16. August 2004 ein Landgasthof/Pension/Cafe.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 19. September 2005

- 2 K 11/04 - Das Amtsgericht

7420.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuleiningen Blatt 601 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 7. Dezember 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

a) Flst. 1263/3, Ackerland, Altbach, 0,0210 ha; b) Flst. 1264/1, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 2, 0,1460 ha; c) Flst. 1265/3, desgleichen, 0,0451 ha; d) Flst. 1266/1, desgleichen, 0,0087 ha; e) Flst. 1267, Ackerland, Im Tal, 0,1100 ha (lt. Gutachten: ehem. Öl- und Mahlmühle, jetzt Hotel mit Restaurant, Weinstube, Gewölbekeller, Galerie für Ausstellungen und Tagungen, Tagungsraum, Bibliothek, Innenhof, Garten und Terrasse). Verkehrswerte (§ 74 a ZVG): a) 3000,- EUR, b) 1.225.000,- EUR, c) 9.000,- EUR, d) 1300,- EUR, e) 22.000,- EUR. Ein Zuschlag bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes ist möglich.

Grünstadt, den 29. September 2005

- 1 K 42/02 - Das Amtsgericht

7421.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hettenleidelheim Blatt 1606 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 14. Dezember 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101 versteigert werden.

Flst. 206/2 Gebäude- und Freifläche (lt. Gutachten: Bj. ca. 1920 mit sp. Umbauten 3 ZKB, WC, Ankleide, ca. 91 qm Wfl., Schuppen), Bahnhofstraße 28, 0,0340 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 110.000,- EUR. Ein Zuschlag bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes ist möglich.

Grünstadt, den 27. September 2005

- K 3/03 - Das Amtsgericht

7422.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1820 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101 versteigert werden.

Flst. 1139/7 Gebäude- und Freifläche (lt. Gutachten: Bj. ca. 1998, 195 qm Wfl. im EG u. DG, 90 qm ELW im KG), Linienstraße 67, 0,0816 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 340.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grünstadt, den 28. September 2005

- 2 K 36/03 - Das Amtsgericht

7423.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sausenheim Blatt 1502 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Dezember 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle

Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101 versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 71/1000 an Grundstück Gemarkung Sausenheim Flst. 2049, Gebäude- und Freifläche, Kaiserhecke, 918 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, sowie dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche incl. Terrasse und an dem offenen PKW-Stellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 92.000,- EUR. Ein Zuschlag ist auch bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grünstadt, den 28. September 2005

- 2 K 25/04 - Das Amtsgericht

7424.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altleiningen Blatt 1358 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 7. Dezember 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 272/23 Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße 8, 0,0457 ha (lt. Gutachten: ZFH, Bj. 1983, 4 ZKB im EG und 2 ZKB im OG). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 175.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 29. September 2005

- 1 K 32/05 - Das Amtsgericht

7425.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 4012 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 14. Dezember 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 833/2, Gebäude- und Freifläche, Sausenheimer Straße 15, 0,0660 ha (lt. Gutachten: Bj. ca. 1914, Sandstein- tlw. Fachwerkhaus, ca. 164 qm Wfl.). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 220.000,- EUR. Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 30. September 2005

- 1 K 48/05 - Das Amtsgericht

7426.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12579 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 6. Februar 2006, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

BV-Nr.: 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 60 Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche, Heckweg 3, 1,59 Ar (Einfamilienhaus, zzt. im Umbau). Verkehrswert: 70.000,- EUR.

Im Versteigerungstermin am 16. Dezember 2002 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Josef Hunsinger**, Idar-Oberstein.

Idar-Oberstein, den 28. September 2005

- 11 K 26/01 - Das Amtsgericht

7427.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Koblenz Blatt 15170 und 15171 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 6. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Koblenz Blatt 15170: Miteigentumsanteil von 56,17/1000stel an Grundstück eingetragen im Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Chlodwigstraße 11, 13, 885 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. X; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums erfolgt die Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. Februar 1994; (Verkehrswert: 38.000,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss des Hauses 13 (Gebäudeteil von der Straße rechts aus gesehen), welches in späteren Jahren in Wohneigentum eingeteilt wurde. Wohnungsgrundbuch von Koblenz Blatt 15171: Miteigentumsanteil von 54,08/1000stel an Grundstück eingetragen im Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Chlodwigstraße 11, 13, 885 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XI; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums erfolgt die Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. Februar 1994: (Verkehrswert: 40.000,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss des Hauses 13 (Gebäudeteil von der Straße aus links gesehen), welches in späteren Jahren in Wohneigentum geteilt wurde. Die Verfahren 21 K 43/03 und 21 K 105/02 wurden durch Beschluss vom 19. Juli 2004 verbunden; führend ist die Akte mit dem Aktenzeichen 21 K 105/02. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die 5/10- bzw. die 7/10-Grenzen nach § 85 a bzw. 74 a ZVG gelten nicht mehr.

Koblenz, den 4. Oktober 2005

- 21 K 105/02 - Das Amtsgericht

7428.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Koblenz Blatt 7397 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 31. Januar 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 10 Flurstück 1946/138, Gebäude- und Freifläche, Hohenzollernstraße 51, 1758 qm (Verkehrswert: 813.000,- EUR), lfd. Nr. 5 Flur 10 Flurstück 2113/135, Gebäude- und Freifläche, Hohenzollernstraße 49, 1067 qm (Verkehrswert: 239.000,- EUR). Bei den Objekten handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus, welches tlw. vermietet ist. Es besteht Reparatur- und Modernisierungsbedarf. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 19. Juli 2005

- 21 K 59/04 - Das Amtsgericht

7429.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sayn Blätter 2967 und 2990 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 7. Februar 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Sayn Blatt 2967, Miteigentumsanteil von 257,20/10.000 an Grundstück Flur 3 Flst. 157/26, Gebäude- und Freifläche, Im Schlossgarten 9, 10, 11, 2589 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Speicherraum im Aufteilungsplan bez. mit Nr. 28, Verkehrswert: 30.000,- EUR (i.W. dreißigtausend Euro). Sayn Blatt 2990 Miteigentumsanteil von 20/10.000 an Grundstück Flur 3 Flst. 157/26, Gebäude- und Freifläche, im Schlossgarten 9, 10, 11, 2589 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Abstellraum in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bez. mit Nr. 17, Verkehrswert: 4000,- EUR (i.W. viertausend Euro). Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung nebst einem Tiefgaragenstellplatz. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 25. August 2005

- 21 K 82/04 - Das Amtsgericht

7430.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 13704 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 24,50/100 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz, Flurstück 5167/7, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 21, Größe: 306 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 70.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 1. Juli 2002.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 2. Dezember 2005, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 11. August 2005

- 1 K 167/02 - Das Amtsgericht

7431.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 5026, lfd. Nr. 2, Gemarkung Landau in der Pfalz, Flurstück 665, Hof- und Gebäudefläche, Martin Luther-Straße 13, Größe: 968 qm; lfd. Nr. 4 zu 2, Geh-, Fahrt- und Überlassungsrecht an dem Grundstück Landau Band 41 Blatt 1656 Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses in Abt. II Nr. 1. Laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus, 2-geschossig, teilunterkellert, ausgebautes Walm-Satteldach, mit Gaubenaufbauten. Wert: 400.000,- EUR Flurstück 665, zuzüglich 30.000,- EUR Geh- und Fahrtrecht, insgesamt: 430.000,-

EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 6. November 2003.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 13. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 28. Juli 2005

- 3 K 285/03 - Das Amtsgericht

7432.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Germersheim Blatt 4341 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 5,391/1000 an dem Grundstück Gemarkung Germersheim, Flurstück 3686/3, Ludwig-Erhard-Straße 89, 91, 93, Gebäude- und Freifläche, Größe: 3032 qm; Flurstück 3686/2, desgleichen, Größe: 1976 qm; Flurstück 3689/1, desgleichen, Größe: 396 qm; laut Gutachten: amtliche Straßenbezeichnung: „Ludwig-Erhard-Straße 89, 91 und 93, 76726 Germersheim“, und bebaut mit einem 4-6-geschossigen Apartmentgebäude; verbunden mit dem Sondereigentum an nachbezeichneten Räumlichkeiten: Wohnung im 2. Obergeschoss von Block A samt Kellerabstellraum im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet. Es ist eine Gebrauchsregelung getroffen. Laut Gutachten befindet sich das vorgenannte Sondereigentum im Haus Ludwig-Erhard-Straße 93, 76726 Germersheim, im 2. Obergeschoss und es steht dem jeweiligen Inhaber dieses Wohnungseigentums das dauernde und ausschließliche Sondernutzungsrecht an dem oberirdischen Kfz-Abstellplatz Nr. 33 zu. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 24.900,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 22. Dezember 2004.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 6. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 6. Oktober 2005

- 1 K 218/04 - Das Amtsgericht

7433.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Neuburg Blatt 1265, lfd. Nr. 2 Gemarkung Neuburg Flurstück 552/4, Gebäude- und Freifläche, Lehmgrube 2, Größe: 604 qm. Laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit Wohnhaus, Wohnhausanbau, Rückgebäude, Garage, überdachter Stellplatz. Wert: 286.700,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 7. Dezember 2004.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 13. Dezember 2005, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 28. Juli 2005

- 3 K 331/04 - Das Amtsgericht

7434.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Germersheim Blatt 3164, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 4,27/1000 an dem Grundstück Gemarkung

Germersheim, Flurstück 1220/54, Lingenfelder Straße, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 6693 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an nachbezeichneten Räumlichkeiten: Wohnung im Haus links – im 10. Obergeschoss – im Aufteilungsplan mit der Nr. 62 bezeichnet – sowie dazugehörigem Kellerabstellraum Nr. 62. Es ist eine Gebrauchsregelung getroffen. Laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit einem dreispännigen Mehrfamilien-Apartmentgebäude und Garagen; die Wohnung trägt angebl. die amtl. Straßenbezeichnung „In der kleinen Au 7, 76726 Germersheim“. Angebl. gehört zur Wohnung das ausschließliche Nutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 62 im Freien. Wert: 26.000,- EUR.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 16. Dezember 2004.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 16. Dezember 2005, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 27. Juli 2005

- 3 K 339/04 - Das Amtsgericht

7435.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 862, lfd. Nr. 1 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 2091/4, Hof- und Gebäudefläche (12,68 Ar) Wald (14,80 Ar) Distr. Haag am Waldbühl, Größe: 2748 qm. Laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Gaststätte); angebl. amtl. Straßenbezeichnung „76855 Annweiler, Distr. Haag am Waldbühl, K 2“. Wert: 381.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 3. März 2005.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 9. Dezember 2005, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 4. Oktober 2005

- 3 K 102/05 - Das Amtsgericht

7436.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldmohr Blatt 1845 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 2904/10.000 an Grundstück Gemarkung Waldmohr Flurstück 5911, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, zu 0,0193 ha; Gemarkung Waldmohr Flurstück 5912, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, zu 0,1654 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht 14 an den 17 PKW-Abstellplätzen A-O ausschließlich J; Gewerbeobjekt; Ladenlokal mit Sozialräumen. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 290.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Alfred Bader** eingetragen.

Landstuhl, den 29. August 2005

- K 40/04 - Das Amtsgericht

7437.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldmohr Blatt 1846 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 452/10.000 an Grundstück Gemarkung Waldmohr Flurstück 5911, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, zu 0,0193 ha; Gemarkung Waldmohr Flurstück 5912, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, zu 0,1654 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 18. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 65.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Alfred Bader** eingetragen.

Landstuhl, den 29. August 2005

- K 41/04 - Das Amtsgericht

7438.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramstein Blatt 3072 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz BVZNr. 1 - Miteigentumsanteil von 160/630 an Grundstück Gemarkung Ramstein Fl.St. 77/4, Gebäude- und Freifläche, Landstuhler Straße 28, 925 qm; Fl.St. 76/2, Gebäude- und Freifläche, Landstuhler Straße 28, 6 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; laut Gutachten: 5 ZK, 2 Bäder, Flur, Terrasse, Loggia; 160 qm Wfl. **am Montag, dem 5. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 187.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Cattarius Jürgen** und **Cattarius Doris** eingetragen.

Landstuhl, den 29. September 2005

- K 45/04 - Das Amtsgericht

7439.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 3613 und 3615 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Blatt 3613 BVZNr. 1 Gemarkung Landstuhl Miteigentumsanteil von 29,039/1000 an Grundstück Fl.St. 2778/10, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 80, 3032 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Teileigentum im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichnet; 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Versorgungsleitungsrecht) an Grundstück Gemarkung Landstuhl Fl.St. 2778/11; Blatt 3615 BVZNr. 1 Gemarkung Landstuhl Miteigentumsanteil von 27,218/1000 an Grundstück Fl.St. 2778/10, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 80, 3032 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Teileigentum im Aufteilungsplan mit Nr. 47 bezeichnet; 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Versorgungsleitungsrecht) an Grundstück Gemarkung Landstuhl Fl.St. 2778/11, **am Montag, dem 5. Dezember 2005, 8.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Wohnung Nr. 45: 66.000,- EUR, Wohnung Nr. 47: 63.000,- EUR. Zu-

schlag unter 50 % des Verkehrswertes möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Klaus Maneth** eingetragen.

Landstuhl, den 29. September 2005

- K 57/04 - Das Amtsgericht

7440.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schöenberg Blatt 651, 1028, 1029, 1033, 1034, 1037, 1161, 1162, 1163 und 1164 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

I. Blatt 651 BV-Nr. 3 Gemarkung Schöenberg Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2a, zu 0,0040 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 21.500,- EUR; II. Blatt 1028 Miteigentumsanteil von 3755/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, zu 0,0935 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 40.000,- EUR; III. Blatt 1029 Miteigentumsanteil von 7893/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, zu 0,0935 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 85.000,- EUR; IV. Blatt 1033 Miteigentumsanteil von 5825/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, zu 0,0935 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 55.000,- EUR; V. Blatt 1034 Miteigentumsanteil von 5774/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, zu 0,0935 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 64.000,- EUR; VI. Blatt 1037 Miteigentumsanteil von 6163/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, zu 0,0935 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet, sowie den Sondernutzungsrechten an den Räumlichkeiten Nr. 10-13 des Aufteilungsplanes und der Freiterrasse Nr. 10, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 67.000,- EUR; VII. Blatt 1161 Miteigentumsanteil von 9870/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, zu 0,0935 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet, sowie den Sondernutzungsrechten an den Räumlichkeiten Nr. 10-13 des Aufteilungsplanes, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 72.000,- EUR; VIII. Blatt 1162 Miteigentumsanteil von 6877/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, zu 0,0935 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet, sowie den Sondernutzungsrechten an den Räumlichkeiten Nr. 10-13 des Aufteilungsplanes, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 60.000,- EUR; IX. Blatt 1163 Miteigentumsanteil von 22.977/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, zu 0,0935 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den

Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet, sowie den Sondernutzungsrechten an den Räumlichkeiten Nr. 10-13 des Aufteilungsplanes, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 125.000,- EUR; X. Blatt 1164 Miteigentumsanteil von 6957/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, zu 0,0935 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet, sowie den beiden PKW-Stellplätzen Nr. 14, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 14.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. März 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Klaus Jülicher** eingetragen.

Landstuhl, den 6. September 2005

- K 20/05 - Das Amtsgericht

7441.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rödersheim Blatt 1520 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2005, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Rödersheim Fl.St.Nr. 1765/5, Hof- und Gebäudefläche (500 qm), Weingarten (620 qm), Wachenheimer Straße 16, zu 1120 qm (bebaut mit Zweiparteienwohnhaus); Fl.St.Nr. 1765/1, Weingarten im Sand, zu 813 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 1997 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 222.411,97 EUR für Fl.St.Nr. 1765/5 und auf 8313,61 EUR für Fl.St.Nr. 1765/1 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 20. September 2005

- 3 K 100/1997 - Das Amtsgericht

7442.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10119 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 120/1000 an dem Grundstück Flst.Nr. 2276, Gebäude- und Freifläche, Rohrlachstraße 42, zu 265 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss sowie dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 (2 Zimmer, ca. 66,98 qm Wfl.).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 77.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

Ludwigshafen, den 26. September 2005

- 3 K 22/02 (D) - Das Amtsgericht

7443.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 7658 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 22,324/1000 an dem Grundstück Ludwigshafen Flst.Nr. 869/12, Hof- und Gebäudefläche, Bgm.-Kutterer-Straße, Ludwigshafen Flst.Nr. 895/6, Hof- und Gebäudefläche, Bgm.-Kutterer-Straße 10, zu 709 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr.7 und Kellerraum Nr. 3 (2 Zimmer, ca. 33 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 37.580,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 26. September 2005

- 3 K 203/02 (D) - Das Amtsgericht

7444.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limburgerhof Blatt 5791 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Limburgerhof 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst.Nr. 2323, Gebäude- und Freifläche, Kohlhof 18, zu 420 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Wohnung im DG, Rohbau nicht fertiggestellt, aber bewohnbar, vermutl. ca. 114 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 103.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 23. September 2005

- 3 K 226/02 (D) - Das Amtsgericht

7445.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheingönheim Blatt 369 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 5. Dezember 2005, 13.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. II versteigert werden.

Gemarkung Rheingönheim Flst.Nr. 930/11, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 91, zu 508 qm (Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1960, ca. 150 qm Wfl., Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 240.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 26. September 2005

- 3 K 230/02 (D) - Das Amtsgericht

7446.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 7634 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl. St. Nr. 24, Gebäude- und Freifläche, Kapellengasse 7, zu 290 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und

den Kellerräumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (5-Zi-Whg. in 3-Fam.-Wohnh., Küche, 2 Bäder, je 2 Abstell- und Kellerräume, ca. 123,39 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 115.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 26. September 2005

- 3 K 150/03 (G) - Das Amtsgericht

7447.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 3496 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2005, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Altrip 25/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Altrip Fl.St.Nr. 1154/6, Gebäude- und Freifläche, Rheingönheimer Straße 69, zu 1707 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8. 1-Zimmer-Apartment mit Kochnische, Bad und Balkon, Wfl. ca. 37,66 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Bernd Willi Lemke** eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. September 2005

- 3 K 137/2004 - Das Amtsgericht

7448.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10320 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 91/1000 an dem Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 1166/15, Gebäude- und Freifläche, Gudrunstraße 14, zu 461 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (2 ZKB, 1.OG, Balkon, ca. 42 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 26. September 2005

- 3 K 139/04 (D) - Das Amtsgericht

7449.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 8437 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2005, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim 1588/10.000-Miteigentumsanteil an den Grundstücken Fl.St.Nr. 3369/5, Gebäude- und Freifläche, Knollstraße 4, 6, zu 1771 qm; Fl.St.Nr. 3369/6, Gebäude- und Freifläche, Knollstraße 4, 6, zu 307 qm; Fl.St.Nr. 3369/7, Ge-

bäude- und Freifläche, Knollstraße 4, 6, zu 4403 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Gewerblichkeit), im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. L 001 (gewerbliche Nutzung als Supermarkt im EG eines 4-5-geschossigen Mehrfamilienhauses mit Teilflächen im KG und OG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 1.560.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. September 2005

- 3 K 149/04 (D) - Das Amtsgericht

7450.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selters (Westerwald) Blätter 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1876 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung jeweils: Selters a) Selters Blatt 1869: 119/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurst. 178/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 8, 9,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss Mitte, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; b) Selters Blatt 1870: 109/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurst. 178/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 8, 9,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; c) Selters Blatt 1871: 153/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurst. 178/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 8, 9,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; d) Selters Blatt 1872: 120/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurst. 178/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 8, 9,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; e) Selters Blatt 1873: 133/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurst. 178/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 8, 9,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; f) Selters Blatt 1874: 129/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurst. 178/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 8, 9,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; g) Selters Blatt 1876: 103/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurst. 178/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 8, 9,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Mitte, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (Laut Gutachten befinden sich die Wohnungen in einem Mehrfamilienwohnhaus mit acht Einheiten). Verkehrswerte: Blatt 1869 = 45.500,- EUR, Blatt 1870 = 36.500,- EUR, Blatt 1871 = 56.000,- EUR, Blatt 1872 = 44.000,- EUR, Blatt 1873 = 49.000,- EUR, Blatt 1874 = 45.500,- EUR, Blatt 1876 = 36.500,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke sind am 11. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 9. September 2005

- 14 K 42/05 - Das Amtsgericht

4751.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Ratzert Blatt 425 BV-Nr. 1 Flur 2 Nr. 16/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 4, 2,98 Ar; laut Gutachten bebaut mit Wohnhaus (Hausteil). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 44.100,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 6. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 8. Dezember 2005, 14.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 30. September 2005

- 13 K 12/04 - Das Amtsgericht

7452.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2005, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Dahn Blatt 3710 Gemarkung Dahn Fl.Nr. 501, Schloßstraße 3a, Gebäude- und Freifläche, zu 0,1330 ha (Fertighaus-Winkelbungalow, Baujahr 1975, ca. 141 m² Wohnfläche, unterkellert, integrierte Doppelgarage, Verkehrswert: 272.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 19. September 2005

- 1 K 55/02 - Das Amtsgericht

7453.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Dezember 2005, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang, Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 11319: Miteigentumsanteil zu 96/1047 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 5255/17, Schillerring 7, Gebäude- und Freifläche, zu 0,1435 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG links mit Kellerraum 1 und Garage 1, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 A. (Eigentumswohnung Baujahr 1984, guter Zustand, ca. 95 m² Wohnfläche, ca. 4600,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert 75.300,- EUR); 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 11320: Miteigentumsanteil zu 20/1047 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 5255/17, Schillerring 7, Gebäude- und Freifläche, zu 0,1435 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Apartment im EG links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 B. (Eigentumswohnung Baujahr 1984, guter Zustand, ca. 20,2 m² Wohnfläche, ca. 600,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert 17.000,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 11319 bis 11330). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 21. Februar 1984 und 11. Oktober 1984, eingetragen am 9. April 1984 und 28. Oktober 1999. Information

und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 21. September 2005

- 1 K 224/03 - Das Amtsgericht

7454.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Dezember 2005, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang, Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14924: Miteigentumsanteil zu 236,88/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 2236/11, Zweibrücker Straße 127, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0270 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im DG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Sondernutzungsrecht an Kellerraum Nr. 4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14921 bis 14924). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. August 2000, eingetragen am 24. August 2000 (Eigentumswohnung Baujahr ca. 1930, leicht renoviert, ca. 82 m² Wohnfläche, ca. 2800,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 48.300,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Pirmasens, den 21. September 2005

- 1 K 106/04 - Das Amtsgericht

7455.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. November 2005, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13319 Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 3309/5, Marsstraße 7, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0160 ha (2-Familienwohnhaus, Baujahr ca. 1925, ca. 198 m² Wohnfläche, ca. 17.000,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 112.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Pirmasens, den 21. September 2005

- 1 K 212/04 - Das Amtsgericht

7456.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Eppenbrunn Blatt 1075: Gemarkung Eppenbrunn Fl. Nr. 3068/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Weiherstraße 28, zu 0,0299 ha (2-geschossiges Massivhaus mit 115 qm Wohn- und 80 qm Nutzfläche, Baujahr 1963, Verkehrswert: 98.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 30. August 2005

- 2 K 155/04 - Das Amtsgericht

7457.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 11132: Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 576, Gebäude- und Freifläche, Fröhnstraße 53, zu 0,0201 ha (3-geschossiges Massivhaus Baujahr ca. 1925, 75 qm Nutzfläche 4 Wohnungen zu insges. ca. 265 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 81.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 30. August 2005

- 2 K 9/05 - Das Amtsgericht

7458.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Dezember 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Maßweiler Blatt 327: Gemarkung Maßweiler Fl. Nr. 175, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 47, zu 0,0680 ha (Einfamilienwohnhaus tws. unterkellert, Baujahr ca. 1925, Anbau 1960, ca. 130 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 71.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 30. August 2005

- 2 K 47/05 - Das Amtsgericht

7459.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sinzig Blatt 6168 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentume **am Montag, dem 19. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1. Miteigentumsanteil von 221/1000-Anteilen an dem Grundstück Sinzig Flur 27 Nr. 202, Gebäude- und Freifläche, Hohenstauferstraße 63, 11,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. 2. Miteigentumsanteil von 10/1000-Anteilen an dem Grundstück Sinzig Flur 27 Nr. 202, Gebäude- und Freifläche, Hohenstauferstraße 63, 11,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: zu 1): 62.500,- EUR; zu 2): 7000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Ulrike Sieben-Kreiser** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 7. Oktober 2005

- 6 K 26/05 - Das Amtsgericht

7460.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goar Blatt 1575 einge-

tragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz 61,21/250-Miteigentumsanteil an dem Grundstück in St. Goar Flur 1 Nr. 204/3, Gebäude- und Freifläche, Alte Heerstraße 83 A, 322 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A2 **am Montag, dem 19. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 58.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag versagt wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze.

St. Goar, den 28. September 2005

- 1 K 18/02 - Das Amtsgericht

7461.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goar Blatt 1612 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz 106,38/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück in St. Goar Flur 1 Nr. 209/2, Gebäude- und Freifläche, Alte Heerstraße 87 a, 1585 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte, Aufteilungsplan Nr. B 2; mit Garage und Abstellraum im Untergeschoss, Aufteilungsplan Nr. 2 **am Montag, dem 12. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 77.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

St. Goar, den 23. September 2005

- 1 K 41/02 - Das Amtsgericht

7462.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goar Blatt 1615 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz 101,80/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück in St. Goar Flur 1 Nr. 209/2, Gebäude- und Freifläche, Alte Heerstraße 87 a, 1585 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Mitte, Aufteilungsplan Nr. B 5; mit Abstellraum im Untergeschoss, Aufteilungsplan Nr. 5 **am Montag, dem 12. Dezember 2005, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 74.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

St. Goar, den 23. September 2005

- 1 K 11/03 - Das Amtsgericht

7463.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisel Blatt 1679 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz der Gemarkung Weisel lfd. Nr. 2) Flur 18 Flurstück 12/5, Gebäude- und Freifläche, Glück-Auf-Straße, 1408 qm; lfd. Nr. 3) Flur 18 Flurstück 10/8, Gebäude- und Freifläche,

dasselbst, 12 qm; lfd. Nr. 4) Flur 18 Flurstück 32/4, Gebäude- und Freifläche, daselbst, 141 qm; **am Montag, dem 19. Dezember 2005, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Das Flurstück 12/5 ist mit einer Gewerbehalle (Lager mit Bürotrakt) bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 130.000,- EUR für das Grundstück Flur 18 Flurstück 12/5, 154,- EUR für das Grundstück Flur 18 Flurstück 10/8 und 1800,- EUR für das Grundstück Flur 18 Flurstück 32/4.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

St. Goar, den 6. Oktober 2005

- 1 K 8/04 - Das Amtsgericht

7464.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gusterath Blatt 1584 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 8. Dezember 2005, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305 a, versteigert werden.

Gemarkung Gusterath Flur 7 Nr. 685/12, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße, 2,80 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 130.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Ferdinand** und **Dagmar Zimmer** eingetragen.

Trier, den 12. Juli 2005

- 23 K 55/03 - Das Amtsgericht

7465.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kordel Blatt 2364 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Gemarkung Kordel BV.- Nr. 6) Flur 42 Nr. 133/3, Gebäude- und Freifläche, Amselweg, 10,05 Ar (Einfamilienhaus mit Garage; Bauj. 1996). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 330.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Andreas** und **Laetitia Heid** eingetragen.

Trier, den 24. August 2005

- 23 K 206/03 - Das Amtsgericht

7466.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von St. Matthias Blatt 9959 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 25,03/100 an Grundstück Gemarkung St. Matthias Flur 9 Nr. 203/8, Gebäude- und Freifläche, Peter-Scholzen-Straße 88, Flur 9 Nr. 203/10, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Peter-Scholzen-Straße 88, Flur 9 Nr. 204/2, Gebäude- und Freifläche, Peter-Scholzen-Straße 88, 30,69 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erd-, Ober- und Dachge-

schoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Eigentumswohnung, Wohnfläche: 219 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 220.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Udo** und **Gabriele Hermesdorf** eingetragen.

Trier, den 24. August 2005

- 23 K 176/04 - Das Amtsgericht

7467.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Beuren Blatt 1923 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Gemarkung Beuren Flur 15 Nr. 38, Grünanlage, Dhrontalstraße 24, 1,54 Ar (800,- EUR); Flur 15 Nr. 39/2, Gebäude- und Freifläche, Dhrontalstraße 24, 4,94 Ar (63.900,- EUR) (Wohnhaus mit Garagenanbau, Bauj. ca. 1920, 1990 tlw. renoviert). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Walter Hertzog** eingetragen.

Trier, den 7. September 2005

- 23 K 44/05 - Das Amtsgericht

7468.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1235 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. November 2005, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 7 Flur 18 Nr. 358/17, Gebäude- und Freifläche, Auf der Nörr, 1267 qm. Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes Baulandgrundstück. Verkehrswert: 50.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 10. Oktober 2005

- 12 K 35/04 - Das Amtsgericht

7469.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Höhn-Urdorf Blatt 1187 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 23. Januar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1 versteigert werden.

Gemarkung Höhn-Urdorf lfd. Nr. 1 Fl. 44 Nr. 212, Gebäude- und Freifläche, Weidenstück 10, 481 qm; lfd. Nr. 2 Fl. 44 Nr. 223/5, Grünanlage, Weidenstück 10, 142 qm. Verkehrswert: Fl. 44 Nr. 212 186.000,- EUR; Fl. 44 Nr. 223/5 12.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 8. September 2005 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Nach dem Gutachten ist das Grundstück Fl. 44 Nr. 212 bebaut mit einem Einfamilien-

haus mit zwei Einliegerwohnungen (Baujahr 1980/81, 1995 Anbau Wintergarten, 1997 Garagenanbau mit Zwischenbau).

Westerburg, den 28. September 2005

- 11 K 98/04 - Das Amtsgericht

7470.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Winnen Blatt 527 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Winnen lfd. Nr.1 Flur1 Nr. 44, Hof- und Gebäudefläche, Stuhllindernstraße 5, 633 qm; Verkehrswert: 41.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nach dem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Baujahr etwa 1950); erheblicher Unterhaltungssatz; schlechter Zustand. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Westerburg, den 26. September 2005

- 11 K 38/05 - Das Amtsgericht

7471.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Roßbach Blatt 1285 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. Dezember 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Roßbach lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 25, Landwirtschaftsfläche, In der Oberwiese, 228 qm; lfd. Nr. 2 Flur 27 Nr. 4286/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 42, 323 qm. Verkehrswert: 83.800,- EUR bzgl. Flur 27 Nr. 4286/3; 230,- EUR bzgl. Flur 2 Nr. 25.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nach dem Gutachten ist das Grundstück Flur 27 Nr. 4286/3 mit einem Dreifamilienwohnhaus bebaut (Baujahr um 1900, Umbau/Modernisierung 1990). Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Westerburg, den 26. September 2005

- 11 K 43/05 - Das Amtsgericht

7472.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hachenburg Blatt 3596 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 9. Januar 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Hachenburg lfd. Nr. 1 Flur 9 Nr. 900, Landwirtschaftsfläche, Hintere Rüge, 1319 qm; lfd. Nr. 2 Flur 28 Nr. 3441, Landwirtschaftsfläche, An dem Schelmigskauten, 1128 qm. Verkehrswert: 1020,- EUR bzgl. Flur 9 Nr. 900; 500,- EUR bzgl. Flur 28 Nr. 3441.

Der Versteigerungsvermerk ist 17. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nach dem Gutachten handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Westerburg, den 27. September 2005

- 11 K 77/05 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

7473.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hachenburg Blatt 4290 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 9. Januar 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Hachenburg lfd. Nr. 1 Flur 13 Nr. 1355/2, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 6, 709 qm. Verkehrswert: 192.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist 15. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Zweifamilienwohnhaus bebaut. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Westerburg, den 27. September 2005

- 11 K 78/05 - Das Amtsgericht

7474.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Eisen Blatt 706 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. November 2005, 9.30 Uhr** an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Eisen lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 499, Wiese, Landau, 309 m²; lfd. Nr. 2 Flur 11 Nr. 1304, Ackerland, Am Bücherstein, 1592 m². Unbebaute landwirtschaftliche Flächen. Verkehrswert: 1) 108,- EUR, 2) 1114,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 5. Oktober 2005

- 12 K 81/05 - Das Amtsgericht

7475.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 11.00 Uhr** beim Amtsgericht 56457 Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal Nr. 1 versteigert werden:

Älteres, laut Gutachten abbruchreifes Wohnhaus. Im Verkehrswert sind die Freilegungskosten berücksichtigt. Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 18.000,- EUR. Grundbuchangaben: Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg Blatt 1313 lfd. Nr. 2 Flur 39 Nr. 7/1, Gebäude- und Freifläche, Brunnenweg 2, 724 m².

Hinweise für Gläubiger: Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Oktober 2005

- 13 K 60/05 - Das Amtsgericht

7476.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Zweibrücken Blatt 8301 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Januar 2006, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

110/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Zweibrücken Flurstück 2278/7, gebäude- und Freifläche, Landstuhler Straße 21, zu 702 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links mit Balkon und dem Kellerraum im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 7 laut Aufteilungsplan; Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 3. Verkehrswert: 53.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin vom 21. September 2005 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Zweibrücken, den 21. September 2005

- K 53/04 - Das Amtsgericht

7477.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8119 und 8120 eingetragene, nachstehend

bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zweibrücken 1) Flurstück 2268/5, Verkehrsfläche, Landstuhler Straße, zu 130 m²; 2) Flurstück 2270, Gebäude- und Freifläche, Hofenfelstraße 85, zu 320 m²; 3) Flurstück 2269, Gebäude- und Freifläche, Hofenfelstraße 83, zu 140 m². Verkehrswert (zusammen als wirtschaftliche Einheit): 95.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 23. September 2005

- K 9/05 - Das Amtsgericht

7478.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bechhofen Blatt 1764 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Januar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 17,65/100 an Grundstück Bechhofen Fl. St. 1910/25, Gebäude- und Freifläche, An der Goethestraße, zu 887 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im Dachgeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 5 und an dem über der Wohnung befindlichen Speicherraum. Verkehrswert: 125.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin vom 20. September 2005 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Zweibrücken, den 20. September 2005

- K 21/05 - Das Amtsgericht